Lipsius – Die Pilatus – Acten. 1871.

Die

PILATUS-ACTEN

KRITISCH UNTERSUCHT

VON

RICHARD ADELBERT LIPSIUS.

KIEL

SCHWERS'SCHE BUCHHANDLUNG

1871.

DER HOCHWUERDIGEN

K. K. EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FACULTÆT

ZU WIEN

ZU IHREM FUNFZIGJÆHRIGEN JUBILÆUM

AM XXV. APRIL MDCCCLXXI

GEWIDMET.

Geehrte Herrn Collegen!
Liebe Freunde!

Geftatten Sie mir, Ihre freundliche Einladung zum fünfzigjährigen Jubiläum Ihrer Facultät mit einem Feftgrufse aus der Ferne zu erwidern. Gern wäre ich perfönlich in Ihre Mitte geeilt, um mit dem Gedächtniffe der zurückgelegten erften hundert Semefter zugleich auch die Erinnerung an gemeinfame Arbeit und gemeinfame Kämpfe zu erneuen. Bald ein Jahrzehnt ift verftrichen, feit ich als jüngftes Mitglied der Facultät durch unferen unvergefslichen Schimko eingeführt wurde. Es war im Geburtsjahre der Februarverfaffung, diefes Palladiums der Rechte und Freiheiten der öfterreichifchen Deutfchen; in dem denkwürdigen Jahre, welches auch den Evangelifchen Oefterreichs die lange vorenthaltene Gleichberechtigung mit den Katholifchen brachte, und fie mit jener freifinnigen Kirchenverfaffung befchenkte, um welche wir in Preufsen fie wohl noch lange beneiden werden. Auch die Facultät fchien in jener hoffnungsvollen Zeit einer fchöneren Zukunft entgegenzugehen. Die Berufung neuer Lehrkräfte aus Deutfchland und die Gewährung reicherer Mittel zur Unterftützung armer Studirender galten uns als fichere Unterpfänder für den ernften Willen der Regierung, die Facultät nach Innen und Aufsen zu der einer Pflegeftätte deutfcher Wiffenfchaft würdigen Stellung zu erheben. Die Einverleibung in die Wiener Univerfität fchien nahe bevorzuftehen,

und im fröhlichen Wetteifer der Aelteren und der Jüngeren unter uns arbeiteten wir an der Abfchaffung des thörichten Studienzwangs und an der Reform unferer Einrichtungen nach dem Mufter der deutfchen Univerfitäten.

Wenige Jahre darauf kam die Siftirungszeit mit ihren Enttäufchungen. Auch unfere Hoffnungen wurden fiftirt, foweit wir fie nicht fchon vorher in aller Stille zu Grabe getragen. Mich trieb die Vorenthaltung gerechter Anfprüche unferer Facultät von Oefterreich hinweg. Sie wiffen, wie fchwer mir damals das Scheiden ward. Aber ich habe den Segen würdigen gelernt, der darauf ruht, einem kerngefunden, wohlgeordneten, kräftig emporblühenden Staatswefen anzugehören. Wenn hier im Norden neue Kämpfe meiner warteten, fo ftärkte mich das Gefühl, dafs auch meine Arbeit an ihrem geringen Theil von demfelben Geifte getragen wird, in welchem das Geheimnifs von Preufsens Macht und die Bürgfchaft einer grofsen Zukunft des deutfchen Reiches beruht. Die Raben, die den Kyffhäufer umflattern, verfcheuchen zu helfen, lohnt wahrlich der Mühe, wenngleich das Gekrächz diefes fchwarzen Gevögels in meinen Ohren vielmehr ergötzlich als fchrecklich klingt.

Sie haben inzwifchen Einen Syftemwechfel nach dem Anderen erlebt. Ungefchickte Aerzte haben auch an den gefundeften Theilen des alten Kaiferftaates fo lange herumcurirt, bis das allgemeine Gefühl der Verzagtheit auch den Muthigften ergriff. Auch Ihre Facultät hat unter diefen unaufhörlichen Schwankungen fchwer zu leiden gehabt. Der Hort der proteftantifchen Wiffenfchaft in Oefterreich war den Ultramontanen und Feudalen von Jeher ein Dorn im Auge, während ein oberflächlicher Liberalismus, der die politifchen Kinderfchuhe noch nicht ausgezogen hat, hinter klingenden Phrafen feine Geringfchätzung Ihrer Geiftesarbeit verfteckt und der religiöfen Freiheit fchwerere Wunden gefchlagen hat als der Hafs der leidenfchaftlichften Gegner.

Und dennoch hat die Sache, für die Sie ſtreiten, noch eine Zukunft. Die proteſtantiſche Wiſſenſchaft, deren Pflege in Ihren Händen liegt, iſt der treueſte Ausdruck des deutſchen Geiſtes, der allein das auseinanderſtrebende Reich zuſammenzuhalten und neu zu beleben vermag. Wie unſcheinbar auch Ihre äuſsere Stellung ſei, Sie haben in ſchwerer Zeit eine groſse Aufgabe zu erfüllen. Möge Gott dazu ſeinen Segen geben und Ihnen Allen auch unter ungünſtigen äuſseren Verhältniſſen jene Freudigkeit und Friſche des Geiſtes bewahren, ohne welche in der Wiſſenſchaft ſo wenig wie im praktiſchen Leben etwas Tüchtiges gelingt.

Mir aber, Ihrem alten Collegen, wollen Sie freundlichſt geſtatten, Ihrer Facultät zum Beginne der zweiten Hälfte ihres erſten Jahrhunderts ein kleines Bruchſtück von Arbeiten, die mich ſchon lange beſchäftigen, als beſcheidene Feſtgabe entgegenzubringen. Ich biete ſie Ihnen als ein Erinnerungszeichen unſerer gemeinſamen Thätigkeit und zugleich als Ausdruck unzerreiſsbarer Geiſtesgemeinſchaft. Nehmen Sie die Gabe ſo freundlich hin, wie ſie geboten wird, und gedenken Sie dabei Ihres ehemaligen Mitarbeiters und Kampfgenoſſen, der, wenn auch jetzt durch weite Fernen von Ihnen getrennt, doch nach dem ſchönen Wien ſich oft und gern im Geiſte zurückverſetzt und Ihre Feſtfeier mit den wärmſten Segenswünſchen für Ihre Facultät, die Pflanzſtätte deutſch-proteſtantiſcher Wiſſenſchaft in Oeſterreich, und perſönlich für jeden Einzelnen unter Ihnen begleitet.

Gott ſei mit Ihnen!

In alter Treue der Ihrige

R. A. Lipſius.

Kiel, im April 1871.

Unter dem Namen Acta oder Geſta Pilati beſitzen wir eine apokryphiſche Schrift, welche auf Grund unſrer vier kanoniſchen Evangelien das Verhör Jeſu vor Pilatus, ſeine Verurtheilung, Kreuzigung und Auferſtehung erzählt. Die evangeliſche Geſchichte iſt darin durch eine Reihe von apokryphiſchen Zuſätzen erweitert, welche theils die jüdiſchen Anklagen gegen Jeſus entkräften, theils die Wahrheit ſeiner Auferſtehung beglaubigen ſollen. Die Schrift iſt uns in einer doppelten griechiſchen Recenſion, ſowie in koptiſcher und lateiniſcher Ueberſetzung erhalten. Sie pflegte früher als Evangelium des Nikodemus bezeichnet zu werden, weil im Eingange (übrigens in dritter Perſon, wie überall wo ſeiner Erwähnung geſchieht) Nikodemus als Verfaſſer genannt iſt; doch führt ſie in den Handſchriften nirgends dieſen Titel. Die Ueberſchrift der griechiſchen Handſchriften lautet vielmehr *ὑπομνήματα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ*, meiſt mit dem Zuſatze *πραχθέντα* oder *τῶν πραχθέντων ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου*, ein einziger Codex nennt dabei ausdrücklich den Nikodemus, ein anderer den heiligen Johannes den Theologen als Verfaſſer. Die jüngere Recenſion iſt überſchrieben *διήγησις περὶ τοῦ πάθους τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῆς ἁγίας αὐτοῦ ἀναστάσεως*, die koptiſche Ueberſetzung commentarii ſalvatoris conſcripti ſub Pontio Pilato praeſide, die lateiniſchen Handſchriften meiſt geſta Salvatoris mit längeren oder kürzeren Zuſätzen; einige der letzteren führen ſtatt deſſen den irrthümlichen Titel evangelium Nazaraeorum. Der Name geſta Pilati begegnet uns ſchon bei Gregor von Tours (hiſt. Franc. 1, 21. 24); die ſpäter üblich gewordene Bezeichnung evangelium Nicodemi ſcheint erſt aus der Zeit Karls des Groſsen zu ſtammen. Der im Mittelalter ſehr verbreitete lateiniſche Text iſt ſchon zu Anfang des 16. Jahrhunderts mehrfach gedruckt (vrgl. Thilo proll. ad. cod. apocr. T. I, p. CXXXII seqq.),

und darnach von Herold in den Orthodoxographi und in den Apokryphenfammlungen von Fabricius, Jones, Schmidt, Birch und Thilo wiederholt, zuletzt von Tifchendorf (evangel. apocr. p. 312 bis 410) nach einigen neuverglichenen Handfchriften edirt worden. Den griechifchen gab zuerft Birch (auctarium cod. apocr. N. T. Fabriciani, Havniae 1804) darnach mit der lateinifchen Ueberfetzung und einem ausführlichen Commentar Thilo (cod. apocr. T. I. p. 487—795), zuletzt auf Grund eines bereicherten handfchriftlichen Apparates Tifchendorf (evangelia apocrypha p. 203—311 heraus. Von dem koptifchen Texte hat Tifchendorf (a. a. O.) zwei gröfsere Bruchftücke in lateinifcher Ueberfetzung mitgetheilt.

Der Inhalt der Acten ift in Kürze diefer. Die Hohenpriefter und Schriftgelehrten verklagen Jefum vor Pilatus, weil er fich einen Sohn Gottes und König nenne, den Sabbat durch feine Heilungen entweihe und das väterliche Gefetz auflöfen wolle. Auf ihr Verlangen wird Jefus vor den Landpfleger geführt. Der Courier, welcher ihn holt, erweift ihm feine Ehrerbietung, die Kaiferbilder auf den Standarten neigen fich vor ihm bei feinem Eintritt, worüber die Juden ergrimmen und der Landpfleger in Staunen geräth (Kap. 1). Procula, das Weib des Pilatus, mahnt ihren Gatten mit Berufung auf ein Traumgeficht von der gerichtlichen Verhandlung ab, zu welcher diefer indeffen dennoch auf Andringen der Juden fchreitet. Als diefe die Anklage erheben, dafs Jefus unehelich geboren fei, treten zwölf fromme Männer aus dem Volke als Entlaftungszeugen auf und verfichern, dafs Maria rechtmäffig dem Jofeph verlobt worden fei (Kap. 2). Pilatus findet keine Schuld an Jefu, befragt ihn, ob er der König der Juden fei, und erhält darauf die Antwort, fein Reich fei nicht von diefer Welt (Kap. 3 vrgl. Joh. 18, 33—38). Wiederholt betheuert er keine Schuld an ihm zu finden, worauf die Juden erft den Spruch vom Abbrechen des Tempels als Anklage gegen ihn vorbringen, darnach ihn der Gotteslästerung bezichtigen, und feine Beftrafung nach dem Gefetze verlangen (Kap. 4). Nun tritt Nikodemus für den Angeklagten auf und erzählt, wie er ihn fchon im Hohenrathe vertheidigt und den Rath Gamaliels ertheilt habe (Kap. 5). Dann folgen als weitere Entlaftungszeugen ein Gichtbrüchiger, der 38 Jahre lang krank gelegen, ein Blindgeborener, ein Krüppel, ein Ausfätziger (Kap. 6), das blutflüffige Weib, welches hier Bernike genannt wird, (Kap. 7) und viele Andere, die ihn für einen Propheten erklären, feine Herrfchaft über die Dämonen und die Auferweckung des Lazarus bezeugen (Kap. 8). Pilatus will nach feiner Feftfitte Jefum freigeben,

und hält den Juden, als fie dafür die Freilaffung des Barabbas verlangen, eine Strafrede für ihre Halsftarrigkeit gegenüber den ihnen erwiefenen Wohlthaten. Da ftellen die Juden Jefum als Aufrührer wider den Kaifer dar, und erzählen, wie ihm fchon die Magier als einem Könige gehuldigt, Herodes aber aus demfelben Grunde vergeblich nach dem Leben getrachtet habe. Jetzt wird Pilatus ängftlich, wäfcht feine Hände in Unfchuld und fpricht das Todesurtheil über Jefus (Kap. 9). Es folgt die Erzählung von der Kreuzigung Jefu, feinem Gefpräch mit den beiden zugleich gekreuzigten Schächern, die hier Dismas und Geftas heiffen, feinen letzten Worten, feinem Verfcheiden, dem Zeugniffe des römifchen Hauptmanns, endlich dem Begräbniffe des Leichnams durch Jofeph von Arimathia (Kap. 10 und 11). Die folgenden Kapitel verfolgen nun den Zweck, die Wahrheit der Auferftehung Jefu durch den Bericht von Augenzeugen zu beglaubigen, die von den jüdifchen Hohenprieftern und dem Synedrium felbft gerichtlich vernommen werden. Zuerft wird Jofeph von Arimathia von den Juden gefangen gefetzt aber wunderbar befreit (Kap. 12). Dann erfcheinen die Grabeswächter vor dem Hohenrath und erftatten Bericht von dem geöffneten Grab und der den weinenden Frauen gewordenen Engelerfcheinung (Kap. 13). Hierauf treten ein Priefter, ein Schriftgelehrter und ein Levit als Zeugen der Himmelfahrt auf (Kap. 14). Auf den Rath des Nikodemus ftellt das Synedrium Nachforfchungen nach dem Auferftandenen im ganzen jüdifchen Lande an, findet aber nur den Jofeph, welcher eingeladen wird nach Jerufalem zu kommen und dort der jüdifchen Obrigkeit erzählt, wie Jefus felbft ihm im Gefängnifs erfchienen fei und ihn befreit habe (Kap. 15). Als darauf ein andrer der Sanhedriften, Namens Levi, der Sohn des frommen Simeon, die Gefchichte von der Darftellung Chrifti im Tempel (Luc. 2, 25 ff.), und der alte Simeon felbft die Wahrheit diefer Ausfage beftätigt, werden die drei Augenzeugen der Himmelfahrt Jefu noch einmal aus Galiläa herbeigeholt und jeder einzeln verhört. Hieran reiht fich eine förmliche Discuffion der Rabbinen über Jefu Perfon und ein gemeinfamer Lobgefang, mit welchem die Acten in den Handfchriften der älteren griechifchen Recenfion fchliefsen. (Kap. 16).

Die Acten haben fämmtliche vier kanonifche Evangelien, mit Einfchlufs der kritifch verdächtigen letzten Verfe des Marcus benutzt, und den Text derfelben zu einem einheitlichen Ganzen verwoben. Auch aus der Apoftelgefchichte ift Einzelnes (vrgl. Kap. 5) entlehnt. Die Natur des Gegenftandes brachte es mit fich, dafs die Phantafie des Verfaffers von Kap. 11 an, wo er die Auferftehung Jefu durch

ein förmliches Zeugenverhör feststellen lässt, freieres Spiel hatte, als in den vorhergehenden Abschnitten. Doch ist auch hier soviel als möglich der Stoff, welchen unsre neutestamentlichen Evangelien boten, verarbeitet; und umgekehrt fehlt es auch in den ersten Kapiteln nicht an apokryphischen Zusätzen.

Ueber den Werth des Buches theils für die Leidensgeschichte Jesu selbst, theils für die Kritik unsrer Evangelien ist neuerdings viel gestritten worden, besonders seit Tischendorf dasselbe schon der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zugewiesen hat.

Um die Entstehung desselben zu ermitteln, müssen wir zuerst die verschiedenen Bearbeitungen, welche der Text im Laufe der Zeit erfahren hat, schärfer ins Auge fassen.

Die ältere Recension der Pilatusacten (A bei Tischendorf) hat zwei verschiedene Eingänge, von denen der eine den Aeneas, einen Zeitgenossen der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., als Uebersetzer der Schrift aus dem Hebräischen nennt, der andere in der herkömmlichen Form offizieller Procesacten mit der Zeitbestimmung des Geschehenen beginnt, und den Nikodemus als Verfasser des angeblichen hebräischen Originals bezeichnet. Die jüngere (B bei Tischendorf) hat dagegen nur Einen Eingang, in welchem Aeneas zu einem Zeitgenossen Jesu gemacht wird. Derselbe habe von dem »römischen Toparchen« Nikodemus den Auftrag erhalten, das zur Zeit des Hannas und Kaiphas mit Christus Geschehene niederzuschreiben, Nikodemus selbst aber habe die hebräische Schrift des Aeneas ins Lateinische übertragen. Augenscheinlich ist die zweite Recension nur eine spätere Bearbeitung der ersten, die sich zu dieser wie eine sehr freie Paraphrase verhält. Ihre Entstehung kann frühestens in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts fallen, wie schon die Bezeichnung θεοτόκος für Maria verräth. Der Hauptunterschied beider Recensionen aber besteht darin, dass die zweite der älteren, nach der herkömmlichen Eintheilung 16 Kapitel umfassenden, Erzählung einen längeren Abschnitt hinzufügt, in welchem die zwei von den Todten aufgestandenen Söhne des Simeon die Höllenfahrt Christi, die Besiegung des Teufels, die Befreiung der von dem Teufel in der Unterwelt gefangen gehaltenen Seelen und ihre Versetzung ins Paradies aus eigner Anschauung erzählen (Kap. 17—27). Dieser zweite Theil der Pilatusacten, den Tischendorf unter dem Titel Descensus Christi ad inferos getrennt herausgegeben hat, gehört jedenfalls nicht zu der ursprünglichen Schrift, bildet aber mit dieser schon in der jüngeren Recension ein unzertrennliches Ganze. Auch der venetia-

niſche Codex (cod. C bei Tiſchend.), der ſchon mit Kap. 12 ſchlieſst, hat am Schluſs eine kurze Notiz, welche auf den Inhalt des zweiten Theiles Bezug nimmt (vrgl. Thilo a. a. O. p. 606, Tiſchendorf a. a. O. p. 294). Eine Reihe von ſprachlichen Eigenthümlichkeiten, welche Tiſchendorf für die Verſchiedenheit des Verfaſſers beider Schriften geltend gemacht hat (a. a. O. prolegg. p. LVI), iſt dem Anhange grade mit der jüngeren Recenſion gemein und beweiſt, daſs der ſpätere Redactor, welcher den Text der älteren Recenſion einer durchgreifenden Umgeſtaltung unterzog, den Anhang entweder ſchon vorgefunden und ebenfalls umgearbeitet oder ſelbſtändig hinzugefügt hat. Tiſchendorf bemerkt, daſs die Stelle Luc. 23, 42, welche in den actis Pilati c. 10 genau nach Lukas angeführt wird *μνήσθητί μου κύριε ὅταν ἔλθῃς ἐν τῇ βασιλείᾳ σου* Descens. 10, (26) vielmehr mit den Worten *κύριε ὅτε βασιλεύσεις μή μου ἐπιλάθου* wiedergegeben wird. Aber auch die Recenſion B citirt acta Pilati c. 10 *κύριε ὅταν βασιλεύσῃς, μή μου ἐπιλάθου·* Die zweite von Tiſchendorf angeführte Stelle Marc. 16, 16 lautet in der Recenſion A c. 14, 1 wieder genau wie bei Marcus *ὁ πιστεύσας καὶ βαπτισθεὶς σωθήσεται, ὁ δὲ ἀπιστήσας κατακριθήσεται* dagegen Desc. 2, 2. *ὅστιξ πιστεύσῃ πρὸς αὐτὸν σωθήσεται, ὅστις δὲ οὐ πιστεύσει εἰς αὐτὸν κατακριθήσεται.* Indeſſen iſt die Weglaſſung des *καὶ βαπτισθῇ* hier wohl nur zufällig, und im Uebrigen ſtimmt wieder der Text der Recenſion B mit dem des Descenſus überein gr. B 14, 1: *ὅστις πιστεύσει καὶ βαπτισθῇ σωθήσεται, ὅστις δὲ οὐ πιστεύσει κατακριθήσεται.* Die Identität des Verfaſſers der Recenſion B mit dem Verfaſſer oder Bearbeiter des Anhangs geht alſo grade aus dieſen Stellen hervor.

Auch ſonſt theilt der griechiſche Text des zweiten Theils durchaus die ſtiliſtiſchen Eigenthümlichkeiten der jüngeren Recenſion. Es fragt ſich daher nur, ob er erſt in dieſer hinzugefügt iſt oder einer relativ älteren Bearbeitung der Grundſchrift angehört. Die in einem angeblich aus dem 5. Jahrhundert ſtammenden Papyrus-Palimpſeſt erhaltene koptiſche Ueberſetzung, welche mit der Recenſion A aus einer Quelle gefloſſen iſt, kennt ihn noch nicht, obwol dieſelbe bereits die beiden Einleitungen enthält, von denen die erſte, wie ſich weiter zeigen wird, jedenfalls nicht in der Grundſchrift ſtand. Dagegen findet ſich der zweite Theil in allen Handſchriften der lateiniſchen Ueberſetzung (vielleicht mit Ausnahme des noch nicht verglichenen Wiener Palimpsestes aus dem 5. oder 6. Jahrhundert, deſſen Tiſchendorf gedenkt a. a. O. S. LV. LXXIV), und zwar in zwei verſchiedenen Geſtalten, welche Tiſchendorf hintereinander abgedruckt hat (Descenſus Chriſti ad inf. latine A p. 368—395; latine B p. 396—412).

Die beiden lateinischen Texte des zweiten Theils sind unabhängig von einander aus dem Griechischen übersetzt; keiner von beiden aber kann direct aus dem jetzt vorliegenden, vom Verfasser der jüngeren Recension (B) herrührenden griechischen Texte des Anhangs geflossen sein. Der (zuerst von Tischendorf veröffentlichte) lateinische Text B findet sich in denselben Handschriften, nach welchen Tischendorf den ersten Theil der lateinischen Acten constituirt hat (p. 312—367): die von denselben überlieferte Textgestalt entspricht im ersten Theile genau der älteren, griechischen Recension. Nur der Schluss (Kap. 16, 4 von den Worten γινώσκοντες γνώσεσθε an) ist weggelassen und durch eine weit kürzere Schlussformel ersetzt. Dagegen enthalten die Handschriften, aus welchen die in den älteren Drucken allein wiedergegebene lateinische Recension des Anhanges geflossen ist, schon in den nächst vorhergehenden Kapiteln des ersten Theiles der Acten einen von der älteren griechischen Recension wesentlich abweichenden Text. Während dieselben bis gegen Ende von Kap. 10 des ersten Theils offenbar dieselbe Uebersetzung wiedergeben wie die Handschriften des Textes B, nur hie und da (Kap. 6—8; Kap. 11 zu Anfang) mit einigen Zusätzen aus unsern kanonischen Evangelien erweitert, zeigen sie am Schlusse von Kap. 11 an, wo übereinstimmend mit der jüngern griechischen Recension der Antheil des Nikodemus an der Bestattung des Leichnams Jesu erwähnt wird, eine wesentlich abweichende Texgestalt. Jedenfalls liegt etwa von der Mitte des 12. Kapitels an eine selbständige Uebersetzung aus dem Griechischen zu Grunde, deren Original von der älteren griechischen Recension (Gr. A) nicht unerheblich abwich und etwa in der Mitte zwischen dieser und der jüngern griechischen Recension gestanden haben muss. Im zweiten Theile (Kap. 17—27) ist nun das Verhältniss der Texte das gleiche. Obwol wir hier nicht wie zum ersten Theile den griechischen Text der älteren Recension vergleichen können, so bildet doch der lateinische Text B in allen seinen Theilen ein einheitliches Ganzes, welches auf ein beide Theile der Acten umfassendes griechisches Original zurückweist. Gewisse Eigenthümlichkeiten, welche Lat. B mit Gr. A abweichend von Gr. B und Lat. A gemein hat, finden auch im zweiten Theile sich wieder (z. B. 17, 6 der Name des Berges Malech, vrgl. 14, 1. 15, 1. 16, 2., während Gr. B und Lat. A überall dafür den Oelberg nennen). Die Darstellung weicht sehr erheblich von dem griechischen Texte des Anhangs ab, namentlich am Anfange (Kap. 17) und am Schluss (Kap. 27). In den mittlern Kapiteln (Kap. 18—26) bietet die lateinische Uebersetzung B einen

ſtark verkürzten Text, welcher die Vergleichung erſchwert; doch finden ſich auch hier manche Abweichungen in der Erzählung, namentlich erſcheinen die beiden Texten gemeinſamen Stücke groſsentheils in ganz anderer Ordnung. Dagegen befolgt der lateiniſche Text A nicht nur genau dieſelbe Ordnung der Erzählung wie der Grieche, ſondern ſteht demſelben auch in der Derſtellung und im Wortgefüge bedeutend näher, wenn er gleich vielfach ausführlicher als dieſer iſt und manches Eigene bietet. Ein Theil dieſer ihm eigenthümlichen Stücke mag ſpätere Zuthat ſein, wie namentlich die beiden in den andern Texten fehlenden Kapitel am Schluſs (Kap. 28, 29), von welchen das letzte den aus den actis Petri et Pauli bekannten Brief des Pilatus an Claudius mittheilt; anderwärts dagegen ſcheint der Grieche ebenſo wie öfters im erſten Theile der Acten einen ausführlicheren Text zu excerpiren. Auch Euſebios von Alexandrien, ein Schriftſteller des 5. oder 6. Jahrhunderts, deſſen Feſthomilien den zweiten Theil unſrer Pilatusacten ſtark benutzen und paraphraſiren, hatte einen Text vor ſich, der dem lateiniſchen Text A bedeutend näher ſtand als dem unſerer griechiſchen Handſchriften. Drei dieſer Homilien ſind unter dem Namen des Euſebios von Emeſa von Auguſti (Euſebii Emeſeni quae ſuperſunt opuscula graeca Elberfeld 1829) herausgegeben und von Thilo im Commentar zum Evangelium des Nikodemus verwerthet; eine vierte hat Thilo ſpäter wieder aufgefunden und veröffentlicht (Ueber die Schriften des Euſebius von Alexandrien und des Euſebius von Emeſa Halle 1832); der Text derſelben bietet ganz die nämlichen ſchon von Thilo im Codex Apocryphus (p. 707 u. ö.) an den ſchon früher bekannten Homilien bemerkten Erſcheinungen dar.

Dieſes Verhältniſs der verſchiedenen Texte zu einander ſchlieſst die Annahme aus, daſs der Anhang (Kap. 17—27) erſt von dem Verfaſſer der jüngeren griechiſchen Recenſion ſelbſtändig hinzugefügt ſei. Vielmehr wurde derſelbe von dem Bearbeiter ſchon vorgefunden und in ſeine Redaction des Textes mit einbezogen. Daſs wir keine griechiſche Handſchrift der älteren Recenſion, welche den Anhang enthält, mehr beſitzen, beweiſt nicht, daſs derſelbe dieſer Recenſion überhaupt fremd war (denn das von Lat. B vorausgeſetzte griechiſche Original gehörte ihr zuverläſſig an), ſondern nur, daſs er nicht zu dem urſprünglichen Buche gehört hat, und daher nur in einem Theile der Handſchriften Aufnahme fand. Ganz ähnlich verhält es ſich aber auch mit dem vorangeſchickten Prologe *ἐγὼ Ἀνανίας προτέκτωρ ἀπὸ ἐπάρχων κτλ.* Derſelbe findet ſich ebenfalls

nur bei einigen wenigen Zeugen der älteren Recenfion, nämlich in einer einzigen griechifchen Handfchrift (Codex C bei Tifchendorf, A bei Thilo), in der koptifchen Ueberfetzung und in einigen lateinifchen Handfchriften (vrgl. Tifchendorf S. LVII flg. 312 ff.). Wir werden daher annehmen dürfen, dafs der Verfaffer des Prologs zugleich den zweiten Theil dem älteren Werke hinzugefügt hat, ohne dafs es ihm indeffen gelungen wäre, den urfprünglichen Text völlig zu verdrängen. Was Tifchendorf (a. a. O. p. LXI sq.) hiergegen einwendet, reicht nicht aus um eine Vermuthung zu widerlegen, zu deren Begründung fo Vieles zufammentrifft. Die angebliche Ueberfetzung aus dem Hebräifchen, deren der Prolog gedenkt, erwiefe fich hiernach wie in ähnlichen Fällen als eine Fiction, durch welche der Bearbeiter feinem gegenüber der Grundfchrift beträchtlich erweiterten Werke den Schein eines hohen Alterthums geben wollte.

Wie tief diefe Bearbeitung im Uebrigen in das vorgefundene Textgefüge eingegriffen habe, läfft fich nur vermuthungsweife beftimmen. Aus der Befchaffenheit des lateinifchen Textes A könnte man vielleicht fchliefsen, dafs die ältefte Schrift fich nur bis Kapitel 11 erftreckt habe, bis zu welchem der Text in den lateinifchen Handfchriften wefentlich übereinftimmend überliefert war. Bis eben dahin fchmiegt die Erzählung der Acten fich möglichft an die Ueberlieferung unfrer kanonifchen Evangelien an, während mit Kap. 12 ein neuer Abfchnitt beginnt. Derfelbe verfolgt wefentlich denfelben Zweck, dem auch der Anhang dient, die Wahrheit der Auferftehung Jefu zu beglaubigen. Die fchriftlichen Mittheilungen des Leucius und Charinus fchildern allerdings zugleich die Höllenfahrt Chrifti, die Feffelung Satans und die Befreiung der gefangenen Seelen, und zwar mit einer Ausführlichkeit, welche dem nächften Zwecke einer Beglaubigung der Auferftehung Jefu durch zwei aus der Unterwelt zurückgekehrte Todte fernzuliegen fcheint. Diefe Inconfequenz würde fich aber durch die Annahme erklären, dafs der Bearbeiter, welcher den Anhang hinzufügte, für denfelben eine ältere Schrift benutzte, die urfprünglich mit den Pilatusacten gar nichts zu thun hatte. Hierfür fpricht fchon die Einkleidung unfrer Erzählung, dafs eine Schrift des Leucius und Karinus verlefen wird. Ferner fprechen hierfür eine Reihe von Spuren, die grade in diefem Abfchnitte auf gnoftifchen Urfprung zu deuten fcheinen, während der ganze erfte Theil offenbar niemals von der Hand eines Gnoftikers berührt worden fein kann. Endlich kommt hinzu, dafs wenigftens in der neuerdings ans Licht gezogenen lateinifchen Recenfion B der Zufammenhang diefes Theils mit dem unmittelbar Vor-

hergehenden enger ift, als in den bisher bekannt gewefenen Texten. Die drei Männer, welche Zeugen der Himmelfahrt Jefu gewefen find, Addas, Phineas und Egias (Aggäus), berichten hier, dafs fie einer grofsen Menge Auferftandener begegnet feien, unter denen fich auch zwei ihrer Freunde, Leucius und Karinus, befunden hätten. Auf Befragen hätten diefelben bezeugt, dafs Chriftus, als er die Pforten des Todes überwältigte, auch fie von den Todten erweckt und ihnen den Befehl ertheilt habe, eine beftimmte Zeit an den Ufern des Jordan zu wandeln; doch dürften fie nur, wenn es der heilige Geift ihnen erlaube, Andern fichtbar werden und mit ihnen reden. Kaiphas und Hannas erklären fich darauf bereit dem Zeugniffe diefer Auferftandenen zu glauben, wenn fie diefelben mit eigenen Augen fehen würden. Funfzehn Männer, welche Augenzeugen des Begräbniffes der Beiden waren, werden abgefchickt, und bezeugen, ihre Gräber feien geöffnet und leer. Nun gehen Addas, Phineas, Aggäus, Nikodemus und Jofeph als neue Gefandfchaft an fie ab. Nach langem vergeblichem Suchen in der Jordansau und im Gebirge finden fie auf dem Berge der Himmelfahrt zwölftaufend pfalmenfingende Auferftandene, die ihnen den Befcheid geben, Leucius und Karinus feien in ihre Häufer zurückgekehrt. Man trifft fie dort im Gebet verfunken, führt fie in die Synagoge, befchwört fie (per deum Heloi et per deum Adonai et per legem et prophetas), den Hergang ihrer Auferftehung wahrheitsgetreu zu berichten. Darauf verlangen fie durch Zeichen — denn das Reden ift ihnen vom heiligen Geifte verwehrt — Pergament und Tinte, jeder fchreibt in einer eigenen Zelle feine Erlebniffe nieder, als fie fertig find, rufen beide wie aus einem Munde Amen. Karinus giebt fein Pergament an Hannas, Leucius an Kaiphas, fie grüssen, gehen hinaus und kehren wieder in ihre Gräber zurück. Annas und Kaiphas beginnen heimlich zu lefen, das Volk aber verlangt unwillig die öffentliche Vorlefung, mit welcher Addas, Phineas und Aggäus betraut werden (Kap. 17). Nun wird zuerft die Schrift des Karinus (18 — 26) verlefen. Als die Juden fie vernommen, fallen alle auf ihr Angeficht und brechen in lautes Wehklagen darüber aus, dafs fie unfchuldiges Blut vergossen. Nach dreitägigem Faften fchreitet man zur Verlefung der zweiten Schrift, der des Leucius. Diefelbe ftimmt buchftäblich mit der anderen überein. Die Verfammlung geräth in Beftürzung, vierzig Tage und vierzig Nächte trauert fie in Erwartung des göttlichen Strafgerichts; dennoch aber bekehren die Juden fich nicht (Kap. 27).

Wenn diefe Erzählung urfprünglich nicht von demfelben Ver-

faſſer herrührt, wie die nächſtvorhergehenden fünf Kapitel, so hat der Ergänzer ſich wenigſtens ſehr eng an den Plan ſeiner Vorlage angeſchloſſen. Die beiden anderen Texte weichen von dieſer Darſtellung in Einzelheiten ab, im Ganzen geben hier (Kap. 17 und 27) beide nur einen Auszug. Am dürftigſten iſt der griechiſche Text, der lateiniſche Text A ſteht etwa in der Mitte. Bemerkenswerth iſt, daſs der griechiſche Text die beiden Zeugen der Höllenfahrt Chriſti als Söhne jenes Simeon bezeichnet, welcher einſt das Kind Jeſus in ſeine Arme nahm; die Namen der beiden Simeonſöhne erwähnt er nicht. Der lateiniſche Text B nennt die Beiden dagegen Leucius und Karinus, und weiſs nichts davon, daſs dieſelben Söhne des Simeon ſeien: dafür tritt im Vorhergehenden (Kap. 16) hier ebenſo wie in der älteren griechiſchen Recenſion ein Rabbi Levi als Zeuge auf, welcher als Sohn des Simeon bezeichnet wird, und dieſer ſelbſt muſs nach derſelben Darſtellung das Zeugniſs ſenies Sohnes bekräftigen, iſt alſo noch am Leben, während die jüngere griechiſche Recenſion ihn mit ſeinen beiden Söhnen von den Todten auferſtehen läſst und die Erzählung von jenem Levi mit Stillſchweigen übergeht. Der lateiniſche Text A endlich combinirt beide Berichte: Die beiden Zeugen der Höllenfahrt heiſsen hier wie bei B Leucius und Karinus, und werden zugleich wie im Griechiſchen als Söhne des Simeon bezeichnet. Die Erzählung von dem Zeugniſſe des Levi und des Simeon findet ſich auch hier, die Angabe des Griechen dagegen, daſs Simeon ſelbſt mit ſeinen Söhnen von den Todten auferſtanden ſei, iſt folgerichtig geſtrichen.

Dieſes Textverhältniſs iſt um ſo merkwürdiger, da die Erzählung von Chriſti Höllenfahrt ſelbſt (Kap. 18—26), wie ſchon bemerkt wurde, in der lateiniſchen Recenſion A in relativ urſprünglicherer Geſtalt vorliegt, als in der lateiniſchen Recenſion B; dagegen läſſt ſich allerdings die Vermuthung, daſs die Ergänzung der Grundſchrift ſtatt mit Kap. 17 ſchon im 12. Kap. begonnen habe, durch die Handſchriften der älteren griechiſchen Recenſion, welche, ſoweit ſie vollſtändig erhalten ſind, ſämmtlich mit Kap. 16 ſchlieſsen, nicht begründen. Indeſſen verdient es Beachtung, daſs einige Codices der jüngeren griechiſchen Recenſion vor den Worten *τῆς κυριακῆς οὖν διαφωσκούσης* (Kap. 12) einen Einſchnitt machen. Cod. B (Paris. D bei Thilo) hat hier die Unterſchrift: *τέλος τῶν ἁγίων πάθων καὶ ἀρχὴ τῆς ἀναστάσεως αὐτοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ.* Codex C (Thilo's. cod. Venet.) läſst die ganze zweite Hälfte des Buchs von *τῆς κυριακῆς οὖν διαφωσκούσης* an weg, während dieselbe umgekehrt in anderen Handſchriften als ſelbſtändige Schrift unter eigenem Titel erſcheint (Thilo, a. a. O. prolegg., p. CXXXI).

Hiernach haben wir in unseren gegenwärtigen Pilatusacten folgende Bestandtheile zu scheiden:

1. Die Grundschrift, welche mit den Worten *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ* begann. Sie umfaſste jedenfalls die 11 ersten Kapitel; ob sie sich bereits bis zu Ende von Kap. 16 erstreckte, läſst sich nicht mehr mit Sicherheit ausmachen. Sie gab sich für ein ursprünglich in hebräischer Sprache abgefaſstes Werk des Nikodemus aus.

2. Eine unter dem Namen des »Leucius und Charinus« verbreitete Schrift über die Höllenfahrt Christi und die Befreiung der in Satans Gewalt gehaltenen Seelen.

3. Die Bearbeitung des Ananias oder Aeneas unter den Kaisern Theodosius und Valentinian, welche jedenfalls den ersten Prolog (*ἐγὼ Ἀνανίας κτλ.*) und die Kapitel 17 — 27, unter Einverleibung der vorher erwähnten Schrift, vielleicht aber auch Kap. 12 — 16 hinzufügte.

Hierzu kommt 4. die zweite Bearbeitung, frühestens aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, welche ohne wesentlich Neues zu bieten, das Buch des Ananias vielfach umgestaltete und sich für eine auf Befehl des »römischen Toparchen« Nikodemus von einem Juden Aeneas verfaſste, von Nikodemus ins Lateinische übersetzte Schrift ausgab, und 5. der in einem Theile unserer lateinischen Handschriften von Kap. 12 — 29 vorliegende Text, welcher zwischen dem dritten und vierten etwa die Mitte hält und am Ende zwei weitere Kapitel hinzufügt.

Die weitere kritische Untersuchung hat es nur noch mit den drei erstgenannten Schriften zu thun.

Die Bearbeitung des Ananias giebt ihre Zeitbestimmung selbst in dem mehrerwähnten Prolog. Ananias sagt dort, daſs er die von den Juden zur Zeit des Pontius Pilatus verfaſsten Proceſsacten Jesu (*τὰ ὑπομνήματα τὰ κατὰ τὸν καιρὸν πραχθέντα ἐπὶ τοῦ δεσπότου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἃ κατέθεντο οἱ Ἰουδαῖοι ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου*) in hebräischer Schrift gefunden und ins Griechische übertragen habe *ἐπὶ τῆς βασιλείας τοῦ δεσπότου ἡμῶν Φλαβίου Θεοδοσίου, ἔτους ἑπτακαιδεκάτου καὶ Φλαβίου Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ ἕκτου* (cod. *τοῦ ἕκτου*) *ἐν ἰνδικτιῶνι θ'*. Die koptische Uebersetzung bestätigt das siebenzehnte Jahr des Theodosius, nennt aber das fünfte Valentinians. Die lateinischen Handschriften geben das achtzehnte Jahr des Theodosius an und haben statt *Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ ἕκτου* einfach Valentiniano Augusto ohne Zahl. Es fragt sich nun, ob diese Angabe sich auf Theodosius II. und Valentinian III., wie Tischendorf (a. a. O. prolegg. p. LXVI. sq.) annimmt, oder auf Theodosius I. (und Valentinian II.) wie Scholten will (Die ältesten Zeugnisse betref-

fend die Schriften des N. T., deutfch von Manchot, S. 175.) beziehe. Gutfchmid, welchen ich über diefe Frage zu Rathe zog, theilt mir Folgendes mit:

»Zu der Zeit, wo ein Theodofius und ein Valentinian nebeneinander regiert haben, trifft die neunte Indiction dreimal ein: 1) 1. September 380 bis dahin 381, 2) 1. September 425—426, 3) 1. September 440—441. Man mufs von der Indiction ausgehen, weil im gewöhnlichen Leben nach diefer gerechnet worden ift, was von den Kaiferjahren nicht gilt. Diefe find erft durch Rechnung gefunden und bei ihnen konnte leichter ein Verfehen mit unterlaufen. Ein 17. oder 18. Jahr Theodofius I. giebt es nicht, da derfelbe noch vor Ablauf von 16 Jahren geftorben ift. Nun fällt allerdings ein Theil des 5. fowie des 6. Regierungsjahrs Valentinians II. mit der 9. Indiction zufammen, und es wäre denkbar, dafs man fich bei Berechnung der Jahre des Theodofius um einen vollen Indictionencyklus verfehen, das 17. oder 18. ftatt das 2. oder 3. Jahr genannt hätte. Aber dies ift unmöglich. Im Jahre 380—381 war Valentinian II. nur Mitregent des Gratianus, der als an Rang der Erfte der drei Augufti nothwendig hätte genannt werden müffen. Von den Confulatsjahren der beiden betreffenden Kaifer kann keine Rede fein, da diefe nur drei, beziehungsweife vier Mal das Confulat bekleidet haben. — Theodofius II. ift im Jahre 439 zum 17. Mal, Valentinian III. im Jahre 440 zum 5. Mal Conful gewefen, und diefe Charakterismen ändern fich erft nach Ablauf des Jahres 443. In diefe Zeit fällt nun allerdings eine neunte Indiction, und in der That werden auf den Münzen die Kaifer auch in den Jahren nach dem Jahre, in welchem fie Eponymen gewefen, noch mit der Nummer des betreffenden Confulats bezeichnet, allein nur in Verbindung mit den Imperatorjahren. Dafs man im gewöhnlichen Leben diefe Art der Bezeichnung der Confulate zur Zeitbeftimmung ftatt der Regierungsjahre gebraucht haben follte, ift unerhört. Somit ift auch das Jahr 440—441 ausgefchloffen. — Das 17. Regierungsjahr des Theodofius II. lief vor Beginn der 9. Indiction ab, dagegen fällt diefe mit dem 18. theilweife zufammen. Valentinian III. ift im Laufe des Jahrs 424 vom byzantinifchen Hofe im Nobiliffimat anerkannt, Mitte October 424 zum Cäfar und am 23. October 425 zum Auguftus ernannt worden. Wäre von einem diefer letzten Termine an gerechnet, fo könnte das 6. Jahr nur ein Schreibfehler für das 2. Jahr fein. Allein die Bezeugung ift zu gut, als dafs man ohne Willkür eine folche Aenderung vornehmen dürfte. Es fcheint in der That eine nur aus den Verhältniffen jener Zeit erklärbare andere Rechnung

vorzuliegen. Wir wiffen aus Olympiodor, dafs Valentinian III. fchon von feinem Oheim Honorius zum Nobiliffimus erklärt worden ift. Sicher ift nur, dafs dies zwifchen 419 und 423 gefchah, höchft wahrfcheinlich, dafs dies gleichzeitig mit der Erhebung feiner Mutter Placidia zur Augufta, d. h. am 8. Februar 421 erfolgt ift. Wer die Regierungsjahre Valentinians III. von diefem Termine an rechnete, für den lief fein 5. Regierungsjahr vom 8. Februar 425 bis eben dahin 426. Das 18. Jahr des Auguftus Theodofius, das 5. des Nobiliffimus Valentinianus III. und die 9. Indiction find die zutreffenden Charakterismen für den Zeitraum vom 1. September 425 bis 7. Februar 426. Im Laufe diefes Zeitraums fällt die Ernennung Valentinians III. zum Auguftus. Wäre die Datirung nach diefer erfolgt, fo bliebe fie ein Räthfel, und es wäre fchlechterdings nicht abzufehen, warum nicht das erfte Jahr Valentinians genannt worden wäre, in der Weife, wie fonft immer gerechnet wird. Ganz anders fteht die Sache, wenn man annimmt, dafs die Datirung in die Zeit vor dem 23. October 425 fällt. Damals gab es keinen Kaifer des Abendlandes, da der Ufurpator Johannes als Tyrannus galt und vom byzantinifchen Hofe nicht anerkannt wurde. Ein anderer Vertreter für das abendländifche Reich als der Knabe Valentinian war nicht da, wer alfo legitimiftifch rechnete, konnte nicht anders als nach der erften Erhebung deffelben datiren. Hiernach find die Zahlen 18 für Theodofius, 5 für Valentinian und 9 für die Indiction die richtigen und paffen einzig und allein auf die Zeit vom 1. September bis 23. October 425.«

Durch vorftehende Ausführung ift die Zeit der Bearbeitung beftimmt. Dafs beide Ziffern des griechifchen Textes, die eine nach dem Lateinifchen, die andere nach dem Kopten geändert werden müffen, wird um fo weniger Bedenken erregen, da nur eine einzige griechifche Handfchrift die Zeitangabe bewahrt hat. Die gewonnene Zeitbestimmung beweift übrigens aufs Neue, dafs der Prolog nicht zu der urfprünglichen Schrift gehört haben kann. Denn das Vorhandenfein desfelben wird bereits im Jahre 375 oder 376 von Epiphanios bezeugt (haer. 51, 1, vrgl. meine Quellenkritik S. 30), um die noch älteren Zeugniffe, die man bei Juftin, Tertullian und Eufebios hat finden wollen, hier noch völlig aufser Betracht zu laffen. Selbft die Regierungszeit Theodofius des Grofsen (379—395), in welche Scholten die Entftehung des Buches verlegt, wäre um feiner Benutzung durch Epiphanios willen zu fpät.

Weit fchwieriger ift die Abfaffungszeit der Grundfchrift zu beftimmen. Tifchendorf (a. a. O. proll. p. LXII. sqq. Wann

wurden unſere Evangelien verfaſst, 4. Aufl. S. 82. ff.) hat aus der angeblichen Benutzung der Acten bei Juſtin dem Märtyrer und Tertullian den Beweis führen wollen, daſs dieſelben ſchon am Anfang des 2. Jahrhunderts vorhanden waren, und dieſes frühe Vorhandenſein einer Schrift, welche bereits alle vier kanoniſchen Evangelien kennt, und insbeſondere auch das vierte ſtark benutzt, als ein Hauptargument für die Abfaſſung ſämmtlicher kanoniſchen Evangelien noch im erſten chriſtlichen Jahrhunderte geltend gemacht. Dem gegenüber haben Hilgenfeld (Evangelien Juſtins S. 173. 241 flg. Zeitſchr. f. wiſſenſchaftl. Theologie 1865 S. 340 fl.) und Volkmar (Ueber Juſtin den Märtyrer S. 40. Urſprung unſerer Evangelien S. 80 ff.) angenommen, daſs die aus Johannes entnommenen Abſchnitte der Acten nicht der Grundſchrift, ſondern erſt einer ſpäteren Bearbeitung angehören, ohne jedoch die Zeugniſſe Juſtins und Tertullians zu beanſtanden (vrgl. auch Holtzmann im Bibellexikon 1, 172, Artikel Apokryphen des N. T.). Im Gegentheil ſuchte Volkmar grade mit dem Umſtande, daſs beide Kirchenväter nichts Johanneiſches in ihren (angeblichen) Citaten aus den Acten erwähnen, die Annahme zu begründen, daſs der urſprüngliche Kern derſelben ſich nur an die ſynoptiſche Ueberlieferung angeſchloſſen habe. Indeſſen hat dieſe Auskunft wenig Wahrſcheinlichkeit. Denn während die Kreuzigung und Auferſtehung vorwiegend nach den Synoptikern erzählt wird, lehnt ſich der ganze Bericht über die Gerichtsverhandlung vor Pilatus an die johanneiſche Darſtellung an und es bleibt im günſtigſten Falle eine bloſse Hypotheſe, daſs grade dieſer ganze Theil der Acten eine »ſpätere Ausſpinnung« ſei. Dagegen haben ſchon Gieſeler (Kirchengeſchichte 4. Aufl. I, 1 pag. 81) und Weitzel (die chriſtliche Paſſahfeier S. 248 f.) und neuerdings beſonders eingehend Scholten (a. a. O. S. 157 ff.) das Vorhandenſein der Acten zur Zeit jener Kirchenväter überhaupt ins Bereich der Sage verwieſen, und letzterer hat nach dem Vorgange Hilgenfelds (Zeitſchrift für wiſſenſchaftl. Theologie a. a. O.) gegen Tiſchendorf den Beweis angetreten, daſs das, was Juſtin und Tertullian aus ihren angeblichen Acten des Pilatus berichten, mit dem Inhalte unſrer gegenwärtigen Schrift nicht einmal zuſammenſtimme. Der letzterwähnte Umſtand fällt allerdings ſchwer in's Gewicht.

Juſtin erwähnt an zwei Stellen die »Acten« unter Pontius Pilatus *τὰ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου γενόμενα ἄκτα*, aus welchen die Kaiſer ſich über Chriſtus unterrichten könnten (*μαθεῖν δύνασθε*, Apolog. 1, 35. 48 vrgl. 38). Aber was er mit Berufung auf dieſe angebliche Urkunde anführt, iſt mit Ausnahme weniger Züge, die ſich jedoch in

unſern Pilatusacten ebenſowenig finden, den ſynoptiſchen Evangelien entlehnt. Und auch das, was er aus den letzteren anführt, konnten die Kaiſer keineswegs alles in unſern Pilatusacten leſen. Kapitel 35 iſt die Erzählung, daſs die Juden Jeſum auf den Richtſtuhl geſetzt und ihm zugerufen hätten »Richte uns« wol aus Jeſ. 58, 2, die Durchbohrung der Hände und Füſse aus ψ 21, 17 entlehnt, die Verlooſung der Kleider Jeſu dagegen aus unſern Synoptikern (Matth. 27, 35. Marc. 15, 24. Luc. 23, 34); kein einziger dieſer Züge findet ſich in unſern Pilatusacten. Kapitel 48 beruft ſich Juſtin auf die »Acten« unter Pilatus für die Angabe, daſs Jeſus alle Krankheiten geheilt und Todte auferweckt habe, worin er eine Erfüllung des Spruchs Jeſ. 35, 5. 6 erblickt; aber das die verſchiedenen Wunder aufzählende Citat iſt aus dieſer Prophetenſtelle und Matth. 11, 5 combinirt: »Bei ſeiner Ankunft wird der Lahme ſpringen wie ein Hirſch, und die Zunge des Stummen wird geläufig ſein: Blinde werden ſehen und Ausſätzige rein werden und Todte auferſtehen und wandeln«. Der Verſuch Tiſchendorf's, jede Einzelheit dieſes Citats durch unſere geſta Pilati zu belegen, ſcheitert ſchon daran, daſs letztere einerſeits verſchiedene bei Juſtin nicht erwähnte Arten von Krankenheilungen aufzählen, andererſeits keines Stummen und nur einer einzigen Todtenerweckung gedenken. Auch Kap. 38, wo Tiſchendorf in den Worten »wie ihr erfahren könnt«, ebenfalls ein Citat aus unſeren Acten erblicken will, bieten dieſelben nichts Verwandtes. Die Worte »Als er gekreuzigt war, verdrehten ſie die Lippen, ſchüttelten die Köpfe und ſprachen: Der da Todte auferweckt hat, rette ſich ſelbſt« ſcheinen vielmehr aus ψ. 22, 8. Matth. 27, 39 ff. Marc. 15, 29 ff. frei combinirt; höchſtens könnte man hier noch an die Benutzung eines von Juſtin neben unſeren Synoptikern gebrauchten unkanoniſchen Evangeliums denken, welches aber ſicherlich mit unſeren Pilatusacten nicht das Geringſte gemein hatte.

Aehnlich ſteht es mit der vermeintlichen Benutzung unſerer Hypomnemata durch Tertullian (Apolog. 21). Derſelbe erzählt dort die wunderbaren Umſtände des Verhörs, der Kreuzigung, Auferſtehung und Himmelfahrt Jeſu und ſchlieſst mit den Worten »dies alles hat Pilatus, der ſelbſt ſchon im Gewiſſen Chriſt geworden war, dem damaligen Kaiſer Tiberius über Chriſtus berichtet«. Aber Alles, was Tertullian hier erwähnt, ſteht in den kanoniſchen Evangelien und in der Apoſtelgeſchichte zu leſen, und wenn ſich das Meiſte davon auch in unſeren Pilatusacten wiederfindet, ſo erklärt ſich dies aus dem einfachen Grunde, daſs letztere ja ebenfalls vorzugsweiſe aus den

Evangelien gefloffen find. Tertullian erwähnt auch nicht einen einzigen Zug, welcher den Pilatusacten eigenthümlich wäre, wohl aber Einiges, wovon in diefen nichts fteht: fo fpielt er auf das bei Jefus unterlaffene Beinbrechen (Joh. 19, 31 ff.) mit den Worten an Spiritum cum verbo dimifit praevento carnificis officio und erzählt (nach Act. 1, 3 ff.) von einem vierzigtägigen Verkehr Jefu mit feinen Jüngern zwifchen Auferftehung und Himmelfahrt, welche letztere Angabe unmöglich, wie Tifchendorf will, aus dem Befehle, welchen der Auferftandene in unferen Acten dem Jofeph von Arimathia ertheilt (Kap. 15 zu Ende) gefloffen fein kann.

Sind aber unfere gegenwärtigen Acten von Juftin und Tertullian jedenfalls nicht benutzt, fo kann die Frage entftehen, ob den Angaben diefer Kirchenväter nicht irgend ein anderes Schriftftück zu Grunde liege. Diefe Meinung ift neuerdings von Nicolas aufgeftellt worden (études sur les évangiles apocryphes, Paris 1866, p. 355 ff.). Nicolas will die von Juftin und Tertullian angeblich citirte Schrift in der bei Tifchendorf (evangelia apocr. p. 413 sq.) abgedruckten *ἀναφορὰ Πιλάτου* wiederfinden, welche er für eins der älteften Apocryphen des N. T. erklärt. Aber die eine Meinung ift fo irrig wie die andere. Allerdings giebt fich die *ἀναφορά* als einen officiellen Bericht, und entfpricht daher, wie Nicolas richtig gegen Tifchendorf einwendet, den Vorausfetzungen Juftins und Tertullians jedenfalls beffer als unsere Pilatusacten. Aber eine genauere Betrachtung des Schriftftücks zeigt, dafs es noch erheblich jünger als letztere ift. Schon die einleitenden Worte befagen, dafs es nur ein von Pilatus felbft verfafstes Begleitfchreiben fein will, mit welchem er dem Kaifer unfere Pilatusacten überfendet [1]). Die *ὑπομνήματα* werden hier ausdrücklich von der *ἀναφορά* unterfchieden; dafs aber unter jenen eben unfere Pilatusacten gemeint find, zeigt nicht blos der Titel, fondern auch der Umftand, dafs in den Handfchriften, welche die *ἀναφορά* enthalten, diefelbe den Acten meift angehängt ift. Hiermit ftimmt auch der Inhalt der *ἀναφορά* völlig überein, welcher handgreiflich aus den Acten gefchöpft ift, wie fchon die auch hier erwähnte Anklage der Juden, dafs Jefus den Sabbat verletzt habe und die Zufammenftellung der am Sabbat von ihm verrichteten Heilungen zeigt. Endlich aber verräth die von dem ein-

[1]) *ἐν ἐκείναις ταῖς ἡμέραις σταυρωθέντος τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου ἡγεμόνος τῆς Παλαιστίνης καὶ τῆς Φοινίκης ταῦτα ἐν Ἱεροσολύμοις γέγονεν τὰ ὑπομνήματα τὰ κατὰ τοῦ κυρίου πραχθέντα ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων. ὁ οὖν Πιλάτος μετ' οἰκείας αὐτοῦ ἀναφορᾶς ἐξέπεμψεν αὐτὰ τῷ Καίσαρι ἐν τῇ Ῥώμῃ γράψας οὕτως.*

fachen Stile der Acten auffallend abftechende fchwülftige Schreibweife den fpäteren Nachahmer.

Weit eher könnte man an irgend ein anderes Schriftftück denken, welches als Bericht des Pilatus an den Kaifer bei den Chriften umlief. Wir haben deren aufser der eben befprochenen ἀναφορά noch mehrere in griechifcher und lateinifcher Sprache. Das ältefte diefer Documente ift der Brief des Pilatus an Kaifer Claudius, welches den griechifchen Acten des Petrus und Paulus einverleibt ift (bei Thilo, acta Petri et Pauli fasc. I, p. 26 fq. Tifchendorf, acta app. apocr., p. 16 fq.). Derfelbe ift auch in lateinifcher Ueberfetzung erhalten und findet fich theils in dem lateinifchen Texte der Acten des Petrus und Paulus (dem fogenannten Marcellus), den Thilo aus einer Wolfenbütteler Handfchrift in feiner Ausgabe abgedruckt hat, theils in der unächten ἀνακεφαλαίωσις am Schluffe des 5. Buches des Pfeudo-Hegefipp über den jüdifchen Krieg, theils endlich auch als Anhang der acta Pilati in mehreren lateinifchen Handfchriften derfelben [1]). Wohl zu unterfcheiden hiervon ift die lateinifche epiftola Pilati ad Tiberium [2]). Von letzterer, einem fehr fpäten Machwerk, kann hier keine Rede fein. Dagegen bietet der Brief des Pilatus an Claudius mindeftens ebenfoviel Berührungspunkte mit Juftin und Tertullian, wie unfere acta Pilati. Wie bei Juftin, fo werden auch hier die von Jefu vollbrachten Heilungen aufgezählt: Pilatus fieht ihn Blinde fehend machen, Ausfätzige reinigen, Gelähmte heilen, Dämonen austreiben, Todte erwecken. Wie ferner bei Tertullian Jefus durch den Neid der jüdifchen Oberen überliefert wird, fo heifst es auch hier φθόνῳ οἱ ἀρχιερεῖς κατ᾽ αὐτοῦ κινούμενοι ἐκράτησαν καὶ ἐμοὶ αὐτὸν παρέδωκαν. Ebenfo wie dort wird auch hier die Gefchichte mit den Grabeswächtern und die jüdifche Sage, dafs die Jünger Jefu den Leichnam geftohlen hätten, berichtet und wenn es bei Tertullian heifst, Pilatus fei felbft im Herzen Chrift gewefen, fo ftimmt hiermit die offenbare Parteinahme des Pilatus für Chriftus und die fchliefsliche Bemerkung deffelben, er habe dies berichtet, damit der Kaifer den jüdifchen Lügen keinen Glauben fchenke, fogar noch beffer als die Darftellung in unfern Acten überein. Auch dafs Tertullian Manches berichtet, was der Brief nicht enthält und umgekehrt der Brief Manches von Tertullian Uebergangene bietet, liefse fich unter der Vorausfetzung, dafs Tertullian den Brief vor

[1]) vrgl. Thilo cod. apocr. N. T. I. p. CXXXVI. CXXXIX. 796; zuletzt abgedruckt bei Tifchendorf evang. apocr. p. 392 fqq.

[2]) Diefelbe ist ebenfalls öfter gedruckt, zuletzt bei Tifchendorf a. a. O. 411 fq.

ſich gehabt hatte, wenigſtens leichter als bei der Annahme einer Benutzung der Acten erklären. Denn wie die verſchiedenen unter dem Namen eines Berichtes des Pilatus umlaufenden Stücke beweiſen, wurde dieſer Stoff in den chriſtlichen Kreiſen mit Vorliebe behandelt. Der Brief kann dem Tertullian in etwas anderer Geſtalt vorgelegen haben, als wir ihn heute leſen; gewiſs haben wir ihn gegenwärtig ebenſowenig wie die Acten des Petrus und Paulus, denen er einverleibt iſt, noch in urſprünglicher Geſtalt. Die gegenwärtige Recenſion rührt, wie auch manche Ausdrücke des Briefes verrathen, erſt aus dem 5. Jahrhunderte her; die Grundſchrift aber gehört jedenfalls noch in's 2. Jahrhundert und könnte, wie ich an einem andern Orte zu zeigen gedenke, ſogar älter ſein als Juſtin. Auch die auffällige Adreſſe des Briefs an Kaiſer Claudius verräth nicht etwa eine ſpätere Hand, ſondern hängt mit der Compoſition der alten Grundſchrift der acta Petri et Pauli zuſammen, welche den Claudius einfach darum als Adreſſaten des Briefes nennt, weil ſie den Petrus unter dieſem Kaiſer nach Rom kommen lieſs; dieſer Anachronismus dient alſo grade zum Beweiſe dafür, daſs der Brief nicht etwa erſt von einem ſpätern Ueberarbeiter in die Acten hineingefügt iſt, ſondern denſelben urſprünglich angehört hat. Dann aber würde nichts der Annahme entgegenſtehen, daſs wenigſtens Tertullian ihn ſchon in den Händen hatte, freilich ſchon als einen Brief an Tiberius, wie die Chronologie des Lebens Jeſu erforderte und wie daher auch die Spätern ſämmtlich hergeſtellt haben.

Dennoch bleibt auch dies eine bloſse Vermuthung, welcher die Annahme Scholten's zunächſt mit gleichem Rechte gegenüberſteht, daſs Juſtin und Tertullian überhaupt noch keine »Acten« des Pilatus vor ſich hatten. Und wenigſtens was den erſtgenannten Kirchenvater betrifft, wird es hierbei wohl ſein Bewenden behalten.

Allerdings ſcheint Juſtin wiederholt mit den Worten *μαθεῖν δύνασθε* das Vorhandenſein ſolcher Acten vorauszuſetzen; aber dieſe Wendung verdient jedenfalls keinen gröſseren Glauben, als wenn er das einemal kurz vorher (Kap. 34) ganz mit denſelben Worten die Kaiſer auf die Cenſustabellen unter Quirinus verweiſt,[1]) um ſie von der Geburt Chriſti in Bethlehem zu überzeugen. Juſtinus nimmt alſo an, daſs im kaiſerlichen Archiv zu Rom ſowol jene Cenſustabellen, als ein officieller Bericht über den Proceſs Jeſu unter Pilatus aufbewahrt ſei. Geſehen hat er die erſteren nun ganz gewiſs nicht; aber hiermit fällt zugleich auch jeder Beweis, daſs er die angeblichen

[1]) *ὡς μαθεῖν δύνασθε ἐκ τῶν ἀπογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου.*

officiellen Procefsacten in den Händen gehabt habe. Nicht einmal fo viel läfst fich aus feinen Angaben entnehmen, dafs fchon zu feiner Zeit ein Schriftftück wie der Brief des Pilatus an den Kaifer von irgend einem Chriften erdichtet und in chriftlichen Kreifen in Umlauf war. Gewifs war es von der Annahme Juftins bis zur Erdichtung eines derartigen Documentes nicht weit; aber die Stellen Juftins beweifen lediglich diefes, dafs die Chriften damals das Vorhandenfein officieller Acten über den Procefs Jefu im römifchen Archiv einfach vorausfetzten. Daher erklärt fich auch die lateinifche Benennung *ἄκτα*, während unfere Pilatusacten ebenfo wie die noch zu erwähnende heidnifche Schrift vielmehr den griechifchen Namen *ὑπομνήματα* führen. Was Juftin aber über den vermeintlichen Inhalt jener Acten erzählt, kann lediglich aus dem, was ihm die evangelifche Ueberlieferung in Verbindung mit meffianifch gedeuteten Pfalm- und Prophetenftellen an die Hand gab, errathen fein. Die Bezeichnung ferner *τὰ ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου γενόμενα ἄκτα* beweift allerdings, dafs Juftin einen unter dem Namen des Pilatus felbft abgefafsten Bericht an den Kaifer, als welcher der Brief des Pilatus in allen feinen Geftalten fich giebt, nicht in den Händen gehabt haben kann; aber an unfere Pilatusacten, die überhaupt kein officieller Bericht an den Kaifer fein wollen, ift noch weit weniger zu denken.

Anders fteht es dagegen mit Tertullian und Eufebios. Tertullian kennt unfere Pilatusacten ebenfalls nicht; aber er weifs bereits von einem von Pilatus felbft verfafsten Bericht an den Kaifer und von der wenigftens im Herzen erfolgten Bekehrung des Landpflegers [1]). Zu feiner Zeit hat aber ein folches Actenftück in der That fchon exiftirt, gefetzt auch, er hätte es nicht vor fich gehabt, fondern lediglich nach Hörenfagen geurtheilt. An einer andern Stelle (Apolog. 5) erzählt Tertullian noch weiter, Tiberius habe dem Senate von dem empfangenen Berichte Kenntnifs gegeben und trotz der ablehnenden Haltung des letzteren nicht nur feine günftige Meinung über die Chriften feftgehalten, fondern auch ihre Ankläger mit Strafe bedroht. Letztere Angaben find offenbar einer erft nach der Zeit Juftins aufgekommenen und fpäterhin noch viel weiter ausgefchmückten chriftlichen Sage entnommen.

Eufebios endlich (h. e. II, 2), welcher die letzterwähnte Stelle Tertullians ausdrücklich citirt, hat allem Anfchein nach auch

[1]) ea omnia fuper Chrifto Pilatus, et ipse iam pro confcientia Chriftianus, Caefari tunc Tiberio nunciavit.

ſeine Nachricht über den von Pilatus dem Kaiſer erſtatteten Bericht aus Tertullian: wenigſtens was dieſer Bericht über Chriſti Wunder und ſeine Auferſtehung enthalten haben ſoll, geht nirgends über das von Tertullian als Inhalt deſſelben Gemeldete hinaus. Die einzige Angabe, die ſich Apolog. 21 nicht findet, daſs Viele Chriſtum für einen Gott gehalten haben, iſt aus der anderen Stelle, Apolog. 5, entlehnt. Es iſt möglich, daſs der Kirchenhiſtoriker, der ja die acta Petri et Pauli gelegentlich (h. e. III, 3. 25) erwähnt, den Brief des Pilatus an den Kaiſer geleſen hat; jedenfalls ſetzt auch er die Exiſtenz eines officiellen Berichts, den der Procurator an den Kaiſer geſchickt, und zwar als eine ſelbſtverſtändliche, dem römiſchen Brauche entſprechende Sache voraus. Aber von unſeren Pilatusacten verräth auch Euſebios noch keine Kunde. Dieſer Umſtand iſt um ſo bemerkenswerther, da er anderwärts der heidniſchen Pilatusacten gedenkt, welche zur Zeit der galerianiſchen Chriſtenverfolgung zur Schmähung Chriſti erdichtet worden waren und auf ſpeciellen Befehl des Kaiſers Maximinus im ganzen Reiche von den Schulkindern auswendig gelernt werden muſsten (h. e. IX, 5. 7, vergl. I, 9 und 11). Euſebios führt dieſelben unter dem Namen *Πιλάτου καὶ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν ὑπομνήματα* an, und erwähnt, daſs ſie die Paſſion Jeſu fälſchlich in das vierte Conſulat des Tiberius, alſo in ſein 7. Kaiſerjahr verlegen, während Pilatus doch erſt im 12. Jahre des Tiberius Landpfleger von Judäa geworden ſei[1]). Tiſchendorf nimmt ohne Weiteres an, daſs dieſe heidniſchen Hypomnemata zur Verdrängung unſerer Pilatusacten, die ſchon damals in aller Händen geweſen, erdichtet worden ſeien. Aber hiervon meldet Euſebios nicht das Geringſte, obwohl er, wenn er unſere Acten ſchon gekannt hätte, ſicherlich nicht unterlaſſen haben würde, dies als eine ſpecielle Bosheit der Heiden hervorzuheben.

Wie verbreitet übrigens im vierten Jahrhunderte die Nachricht von einem eigenhändigen Berichte des Pilatus an den Kaiſer war, geht auch aus der ſyriſchen Predigt des Simon Kephas in der Stadt Rom hervor, welche Cureton herausgegeben hat (Ancient Syriac Documents, London 1864, p. 35 fg. der engliſchen Ueberſetzung). Petrus berichtet hier den Römern die Umſtände des Todes Jeſu unter Pilatus. Die Erzählung iſt dem Matthäusevangelium entlehnt; von Pilatus aber heiſst es: »Dieſer hat davon Zeugniſs abgelegt und alles dem Kaiſer geſchrieben. Der aber war unwillig über ihn,

---

[1]) *ἐπὶ τῆς τετάρτης γοῦν ὑπατείας Τιβερίου, ἣ γέγονεν ἔτους ἑβδόμου τῆς βασιλείας αὐτοῦ, τὰ περὶ τὸ σωτήριον πάθος αὐτοῖς τολμηθέντα περιέχει κτλ.*

weil er ungerechterweiſe den Juden nachgegeben hatte, und ſetzte ihn ab. Ganz daſſelbe, was Pilatus dem Kaiſer und Senat berichtet hat, lehre auch ich und alle meine Mitapoſtel«. Und nun folgt ſofort die Geſchichte von den Grabeswächtern, die ebenfalls für den Auferſtandenen Zeugniſs abgelegt hätten. Das Actenſtück verräth keine Bekanntſchaft mit Euſebios, ſondern iſt eine Bearbeitung der alten acta Petri, denen auch die Notiz über den Bericht des Pilatus an Kaiſer und Senat entnommen ſein wird. Daran, daſs unſere Pilatusacten hier benutzt ſeien, iſt nicht von Ferne zu denken. Da dieſe ſyriſche Schrift aber ungefähr in die Zeit des Euſebios gehört, ſo iſt ſie ein neuer Beweis, daſs damals noch niemand von der Exiſtenz unſerer Pilatusacten etwas wuſste.

Eine nähere Betrachtung des Inhaltes unſerer gegenwärtigen Pilatusacten beſtätigt dieſes Ergebniſs. Eine Handhabe für die Zeitbeſtimmung derſelben bietet die zweite Einleitung *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ κτλ*, welche auch nach Tiſchendorf nicht der Ueberarbeitung, ſondern der Grundſchrift angehört. Darnach iſt das in den Acten Berichtete geſchehen »im 15. Jahre der Herrſchaft des Tiberius Cäſar, Königs der Römer und im 19. Jahre des Königs von Galiläa Herodes, am 8. Tage vor den Kalenden des April oder am 25. März, unter dem Conſulate des Rufus und Rubellio, im vierten Jahre der 202. Olympiade, unter dem jüdiſchen Hohenprieſter Joſeph Kaiaphas«[1]. Die Ueberlieferung der Ziffern iſt ſicher, mit Ausnahme des 15. Regierungsjahrs des Tiberius, wofür einige Zeugen das 18., andere das 19. bieten (vrgl. Tiſchendorf a. a. O. p. 204 ff.). Die Voranſtellung des Datums iſt in dergleichen Acten herkömmlich, und konnte auch in der Grundſchrift nicht fehlen. Um ſo auffälliger iſt die Zuſammenſtellung der verſchiedenen Zeitangaben. Das funfzehnte Jahr des Tiberius (Auguſt 28 bis ebendahin 29 n. Chr.), welches vom 1. Januar 28 an dem Conſulate des »Rufus und Rubellio« oder der beiden Gemini, d. h. des C. Fufius Geminus und des C. Rubellius Geminus entſpricht, iſt nach der älteren chriſtlichen Chronologie das allgemein angenommene Jahr für Chriſti Paſſion[2]. Daſſelbe beruht nicht auf

---

[1]) *ἐν ἔτει πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος βασιλέως Ῥωμαίων, καὶ Ἡρώδου βασιλέως τῆς Γαλιλαίας, ἐν ἐννεακαιδεκάτῳ ἔτει τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ, τῇ πρὸ ὀκτὼ καλανδῶν Ἀπριλλίων, ἥτις ἐστὶν εἰκὰς πέμπτη Μαρτίου, ἐν ὑπατείᾳ Ῥούφου καὶ Ῥουβελλίωνος, ἐν τῷ τετάρτῳ ἔτει τῆς διακοσιοστῆς δευτέρας Ὀλυμπιάδος, ἐπὶ ἀρχιερέως τῶν Ἰουδαίων Ἰωσήπου τοῦ Καϊάφα.*

[2]) vrgl. Tertull. ad Judaeos 15. Clemens Alex. Strom. I, 21, 145. Lactant. instit. IV, 10. mort. persec. 2. chron. Liberian. ed. Mommſen p. 619. 634.

ſicherer Ueberlieferung, ſondern auf der Stelle Luc. 3, 1, welche aber nur das Datum für das Auftreten des Täufers angiebt, und auf der Nachricht Luc. 3, 23, daſs Jeſus bei ſeiner Taufe ungefähr 30jährig geweſen. Indem man die öffentliche Wirkſamkeit Jeſu aber nach Luc. 4, 19 auf ein Jahr beſtimmte, lieſs man ihn auch bei der Paſſion dreiſsig Jahr alt ſein [1]). Andere rechneten den ἐνιαυτὸς κυρίου δεκτός (Luc. 4, 19) hinzu, und erhielten ſo ſtatt des funfzehnten das ſechszehnte Jahr des Tiberius. So haben ſchon zur Zeit des Clemens Alex. (a. a. O. I, 21, 146) Einige gerechnet; ebenſo Julius Africanus (bei Syncell. p. 612 ed. Bonn, und bei Eus. D. E. VIII, 2, p. 389 ſq. ed. Paris[2])) und Julius Hilarion (de mundi duratione in bibl. Patr. Maxima VI, p. 376). Wäre dagegen das 18. oder 19. Jahr des Tiberius in unſeren Acten urſprünglich, ſo würde dieſe Angabe bereits auf der ſpäteren ſeit Euſebios aufgekommenen Chronologie beruhen, welche nach dem Johannesevangelium eine dreijährige (nach Eus. h. e. I, 10 nicht ganz vierjährige) öffentliche Wirkſamkeit Jeſu berechnete. In der Chronik rechnet Euſebios das Auftreten Jeſu vom 15. Jahre des Tiberius (2044 Abrah., Olymp. 202, 1 gleich 28 n. Chr.) an, das aber nicht mitgezählt wird; den Tod Jeſu ſetzt er ins 19. Jahr des Tiberius (2048 Abr., Olymp. 203, 1 gleich 32 n. Chr.); Hieronymus dagegen, der nur drei volle Jahre zählt, ſetzt das Auftreten Jeſu ebenfalls ins 15. Jahr (2044 Abr., Olymp. 201, 4), den Tod dagegen ins 18. Jahr dieſes Kaiſers (2047 Abr., Olymp. 202,3). Auf derſelben Annahme einer dreijährigen öffentlichen Wirkſamkeit Jeſu beruhen die Rechnungen des Epiphanios, nach welchem die Paſſion Jeſu im dritten Jahre nach ſeiner Taufe, im 18. Jahre des Tiberius, unter den Conſuln Vinicius und Caſſius Longinus (32 n. Chr. nach ſeiner Zählung, 30 aer. Dionys.) erfolgt (haer. 51, 23 vrgl. 26), und der ſpäteren Chroniſten, wie Malala (chron. ed. Oxon. p. 304 ff.), des Chron. Paſchale (I, p. 395 ff. ed. Bonn.) Synkellos (ed. Bonn. p. 606 sq., 615 ſq.), Pſeudo-Hippolyt (chron. ed. Fabric. II. 58. 62, vrgl. auch Hippolyt. in Daniel. 4, wo das dreiſsigſte Jahr im Widerſpruch mit den Angaben der ächten Chronik in das dreiund-

---

Faſti Idatii in der Bonner Ausgabe des chron. Paſch. II. 158 f. Hieron. in Daniel. c. 9. Auguſtin. Civ. Dei 18, 54. Sulpic. Sever. chron. II. 27.

[1]) Vrgl. auſser den angeführten Stellen noch chron. Hippolyti in der Bonner Ausgabe des chron. Paſch. T. II. p. 107.

[2]) daher von der Schöpfung bis zur Paſſion nicht 5530 ſondern 5531 Jahre gerechnet ſind; doch ſteht in der ſonſt wörtlichen lateiniſchen Ueberſetzung bei Hieron. in Dan. 9 das 15. Jahr des Tiberius.

dreifsigste geändert ist) u. A. m., nur dafs man bald das dritte, bald das vierte Jahr nach der Taufe als Todesjahr ansetzt.

Diese letztere Chronologie liegt nun aber auch schon den weiteren Angaben unserer Pilatusacten zu Grunde. Gesetzt auch, das 15. Jahr des Tiberius wäre die ursprüngliche Lesart, so weist doch das 19. Jahr des »Königs« Herodes von Galiläa (d. h. des Herodes Antipas), welches dem 19. Jahre des Tiberius entspricht, und das vierte Jahr der 202. Olympiade unzweifelhaft auf die seit Eusebios üblich gewordene Zeitrechnung hin. Das 19. Jahr des Herodes nennt auch Eusebios in der armenischen Chronik (zu 2048 Abr.); Hieronymus (zu 2047 Abr.) differirt auch hier um ein Jahr und setzt das 18. Jahr des Herodes an, womit Epiphanios (ἐνδημία Χριστοῦ c. 2, hinter der 20. Häresis), der diesen Herodes Agrippa nennt und für einen Sohn des Archelaos hält, und Sulpicius Severus (Chron. II, 27) übereinstimmen. Die Jahre des Herodes sind von der Absetzung des Archelaos an gerechnet; sein 1. Jahr ist nach der Rechnung des Eusebios 2030 Abr., Olymp. 198, 3 gleich 14 n. Chr., sein 19. Jahr also 2048 Abr., Olymp. 203, 1 gleich 32 u. Z. Auch das vierte Jahr der 202. Olympiade, welches die Pilatusacten nennen, stammt aus Eusebios. Die ältere Chronologie (Julius Afric. bei Syncell. p. 611 ed. Bonn. vrgl. auch das Fragment bei Eus. D. E. VIII, 2) setzt den Tod Jesu vielmehr ins 2. Jahr der 202. Olympiade, welches dem 16. Jahre des Tiberius entspricht.

Nun erwähnt aber der heidnische Chronist Phlegon zum 4. Jahre der 202. Olympiade einer grofsen Sonnenfinsternifs zur Mittagszeit und eines gleichzeitig eingetretenen Erdbebens, welches einen grofsen Theil der Stadt Nicäa zerstört habe [1]). Diese Angabe wurde mit der Erzählung bei Matthäus (27, 45. 51) von der Finsternifs und dem Erdbeben bei Jesu Tod combinirt. Origenes, welcher zuerst dieses Zeugnisses gedenkt, um die von Matthäus berichteten wunderbaren Vorgänge zu beglaubigen (c. Cels. II, 33), zieht indessen noch keine chronologischen Schlüsse daraus. Im Gegentheile läfst er später die ganze Combination wieder fallen. Im Commentar zu Matthäus (comm. series 134 opp. V, 53 ed. Lomm.) bestreitet er nämlich die Ansicht, dafs die Finsternifs bei Jesu Tode eine gewöhnliche Sonnenfinsternifs gewesen, und führt zugleich gegen die andere Annahme, welche dieselbe für eine wunderbare Sonnenfinsternifs hielt,

[1]) Eusebius Chron. a. a. O. Malala chron. p. 310 ed. Oxon. Syncell. p. 614 ed. Bonn. Joh. Philoponus de mundi creatione II, 21 p. 515. III, 9 p. 529 B.

den Einwurf der Ungläubigen an, keiner unter den Chroniften jener Zeit erwähne die bei Jefu Tod eingetretene Sonnenfinfternifs über die ganze Erde von der fechsten bis zur neunten Stunde: denn Phlegon fpreche in der betreffenden Stelle feiner Chronik nicht von einer Verfinfterung der Sonne zur Vollmondszeit. Die Auskunft, welche er felbft trifft, erkennt nun den Einwand der Gegner an. Die von Phlegon aus der Zeit des Tiberius berichtete Erfcheinung ift auch ihm eine gewöhnliche Sonnenfinfternifs; dagegen erklärt er die zur Zeit von Chrifti Tod eingetretene Finfternifs aus einer wunderbaren Verdunkelung des Himmels durch dichte Wolken. Ebenfo giebt er zu, dafs von einer Finfternifs über die ganze Erde ebenfo wenig wie von einem Erdbeben, welches man aller Orten gefpürt habe, die Rede fein könne, nimmt aber an, dafs beide vom Evangeliften berichteten Erfcheinungen fich nicht über Jerufalem und das jüdifche Land hinaus erftreckt haben. Diefe ganze Beweisführung zeigt zugleich, dafs die angeblichen Citate des Origenes und des Julius Africanus aus Phlegon, nach welchen diefer Chronift zum vierten Jahre der 202. Olympiade eine Sonnenfinfternifs zur Vollmondszeit, oder gar ausdrücklich von der fechften bis zur neunten Stunde erwähnt haben foll, erft von der Vorausfetzung aus zurechtgemacht find, dafs die Sonnenfinfternifs des Phlegon mit dem Ereigniffe bei Jefu Tode identifch fei. Das eine diefer Citate findet fich in einem griechifchen Fragmente, angeblich aus dem Matthäuscommentar des Origenes, welches uns in doppelter Faffung überliefert ift (vrgl. Routh reliquiae sacrae ed. 2. T. II. p. 479 flg.). In der relativ älteren Geftalt (in einer Catene bei Cramer p. 237) lefen wir: »Ein gewiffer griechifcher Philofoph Namens Phlegon gedenkt diefer wunderbaren Finfternifs. Sie gefchah aber am 14. Tage des Mondes, wenn Sonne und Mond am Weiteften von einander entfernt find, während die Sonnenfinfterniffe dann einzutreten pflegen, wenn beide Geftirne einander fich nähern.« In der zweiten Faffung (im letzten Anhange bei Gallandi) finden wir diefelben Worte dem Phlegon felbft in den Mund gelegt. Sie ftammen aber ebenfowenig von diefem, als von Origenes, mit deffen ächtem Texte fie in Widerfpruch ftehn.

Auch das angebliche Citat des Julius Africanus aus Phlegon im fünften Buche feiner Chronik (bei Syncell. p. 610 ed. Bonn.), welches von einer Sonnenfinfternifs beim Vollmonde von der fechften bis zur neunten Stunde fpricht, ift ebenfo wie die beigefügte Bemerkung, offenbar fei damit die Finfternifs bei Jefu Tode gemeint, wie man längft erkannt hat, ein handgreifliches Gloffem, welches vermuthlich

von Synkellos, der uns das Fragment des Julius Africanus aufbewahrt hat, in die Worte des letzteren eingeſchoben iſt (vrgl. Routh a. a. O. p. 478 ſq.). Julius Africanus urtheilt vielmehr ganz ähnlich wie Origenes im ächten Texte des Matthäuscommentars. Er weiſt die Anſicht des (zur Zeit Domitians lebenden) Geſchichtſchreibers Thallos, welcher im dritten Buche ſeiner Hiſtorien die Finſterniſs bei Jeſu Tod eine gewöhnliche Sonnenfinſterniſs nennt (ἔκλειψιν τοῦ ἡλίου), als unverſtändig zurück, indem er dagegen die Unmöglichkeit einer gewöhnlichen Sonnenfinſterniſs zur Vollmondszeit und den Mangel jedes Zuſammenhangs zwiſchen einer Sonnenfinſterniſs und einem Erdbeben geltend macht; die Finſterniſs beim Tode Jeſu iſt ihm vielmehr ein ſchlechthinniges Wunder. Die von Synkellos in ſeine Erörterung eingeſchobenen Worte zerreiſsen nicht nur den Zuſammenhang, ſondern ſtehen gradezu mit demſelben in Widerſpruch. Dagegen hat Origenes im Matthäuscommentar offenbar die Chronik des Africanus benutzt, und dieſer die Anſicht entlehnt, daſs von einer wirklichen Sonnenfinſterniſs, wie das von Phlegon berichtete Ereigniſs unzweifelhaft war, beim Tode Jeſu unmöglich die Rede ſein könne.

Die Späteren haben nun freilich die Notiz des Phlegon, unbekümmert um dieſe Einwendungen, ſich nicht nur aufs Neue zu Nutze gemacht, ſondern auch das von Phlegon angegebene Datum, im Widerſpruch mit der älteren Rechnung, für die Chronologie des Lebens Jeſu verwerthet. Der Erſte, der dies that, iſt, wie ſchon bemerkt wurde, Euſebios[1]). Obwohl das für das Todesjahr Jeſu angeſetzte Jahr Abrahams (2048) nach ſeiner Rechnung nicht dem vierten Jahre der 202., ſondern dem erſten Jahre der 203. Olympiade entſpricht, läſst er doch ausdrücklich die bei dem Tode Jeſu eingetretene Sonnenfinſterniſs mit der von Phlegon zum vierten Jahre der 202. Olympiade erwähnten identiſch ſein: der Beweis, daſs der Erlöſer in dieſem Jahre gelitten, liege in dem Zeugniſſe des Johannesevangeliums, nach welchem Chriſtus nach dem 15. Jahre des Tiberius drei Jahre lang gelehrt habe. Dieſelben Worte des Euſebios hat auch Hieronymus in ſeine lateiniſche Chronik unverändert herübergenommen, obwohl das Todesjahr Jeſu nach ſeinem Kanon nicht dem vierten, ſondern dem dritten Jahre der 202. Olympiade entſpricht. Auch Malala (chron. ed. Oxon. p. 310) identificirt die Sonnenfinſterniſs des Phlegon mit der beim Tode Jeſu, und begründet damit das Recht, ſie ins 18. Jahr des Tiberius (32 u. Z.) zu ſetzen, welches er mit dem

[1]) bei Syncell. p. 614 ſq. ed. Bonn., im armeniſchen Chronicon zu 2048 Abr.

79. Jahre der Aera Antiochena (31 u. Z.) und dem Confulate des Sulpicius und Sulla (33 u. Z.) identificirt. Eine Spur der urfprünglichen Rechnung ift aber bei Malala noch in der weiteren Angabe bewahrt, dafs damals Caffius Longinus Proconful von Syrien gewefen. Dies ift nämlich eine Verwechfelung des ins Jahr 30 u. Z. fallenden Coufulats des Caffius Longinus, in welches diejenigen, welche Jefum nach Julius Africanus im 16. Jahre des Tiberius fterben liefsen, feinen Tod fetzen mufsten, mit feinem 19 Jahre fpäteren Proconfulat (49 n. Chr.); wie mir aber Gutfchmid bemerkt, erklärt fich diefe Verwechfelung aus der Vermifchung zweier damals in Antiochia neben einander gebrauchter Aeren, der Aera Antiochena, deren 79. Jahr dem Jahre 31 u. Z. entfpricht, und der Aera Actiaca, nach welcher das 79. Jahr vielmehr das Jahr 49 u. Z. ergiebt. Synkell, der die Berichte des Africanus und Eufebios excerpirt, fetzt die Geburt Chrifti ins Jahr 5501, feine öffentliche Wirkfamkeit von 5531 bis 5533 der Welt (p. 590 ff. 597. 607. 615 ed. Bonn.). Die Paffahchronik endlich (p. 412. 417 ed. Bonn.) citirt ebenfalls die Stelle des Phlegon, um das Todesjahr Chrifti zu beftimmen, und rechnet von der Taufe Chrifti bis zu feiner Paffion 3 Jahre 76 Tage: die Geburt Chrifti fetzt fie ins Jahr 5507 der Welt, die Taufe ins Jahr 5536, die Paffion ins Jahr 5540 (Olymp. 203, 1) oder ins vierunddreifsigfte Lebensjahr Jefu.

Aus dem Bisherigen ergiebt fich, dafs die in der Grundfchrift unferer Pilatusacten enthaltenen Zeitbeftimmungen theilweife bereits die feit Eufebios aufgekommene Chronologie des Lebens Jefu vorausfetzen. Das 19. Jahr des Herodes und das 4. Jahr der 202. Olympiade konnten nur von einem Schriftfteller, welcher den Eufebios mittelbar oder unmittelbar benutzt hat, für das Todesjahr Jefu angefetzt werden. Auf Eufebios fcheint auch die Bezeichnung des Kaiphas als Ἰωσὴφ ὁ Καϊάφας zurückzuführen; denn obwohl diefelbe urfprünglich den jüdifchen Alterthümern des Flavius Jofephus (Antt. XVIII, 4, 3) entlehnt ift, fo wird fie der Verfaffer unferer Acten doch ficher nur durch Vermittelung des Eufebios (h. e. 1, 10) erhalten haben. Nach einer fpäter im Oriente verbreiteten Sage, die vermuthlich ebenfalls erft aus der Stelle des Eufebios entftanden ift, foll Kaiphas gar mit Jofeph von Arimathia identifch gewefen fein[1]).

Von den weiteren chronologifchen Daten verdient noch die Angabe des Tages Beachtung: τῇ πρὸ ὀκτὼ καλανδῶν Ἀπριλλίων, ἥτις ἐστὶν

[1]) vgl. Affemani B. O. II, 165. Cureton Ancient Syriac Documents p. 171.

εἰκὰς πέμπτη Μαρτίου. Diefes Datum wird als in den Acten des Pilatus befindlich auch von Epiphanios (haer. 50, 1) bezeugt, zu deffen Zeit fich ein Theil der Quartodecimaner oder doch Leute, welche er zu den Quartodecimanern gerechnet hat, für ihre Feier des Paffah am 25. März auf jene Acten beriefen: damals waren übrigens, wie Epiphanios weiter berichtet, auch andere Exemplare der Pilatusacten, in denen die Paffion XV kal. April. angefetzt war im Umlauf. Die erftere Lesart wird feftzuhalten fein. Das Datum VIII kal. April. (25. März) ftimmt mit der gewöhnlichen feit dem 3. Jahrhunderte aufgekommenen, noch zu des Epiphanios Zeit und fpäter verbreiteten Chronologie des Todes Jefu [1]), wogegen Andere den 23. März oder X kal. April. [2]), den 20. oder 21. März, XIII oder XII kal. April. [3]), Einige endlich den 14., 20 oder 21. April [4]) nennen. Aber ein Zeichen fehr fpäter Abfaffung unferer Acten ift der Umftand, dafs der römifche Kalendertag VIII kal. April. bereits durch den Zufatz „d. h. d. 25. März" erläutert wird. Auch die Ausdrucksweife *Τιβερίου Καίσαρος βασιλέως Ῥωμαίων* ift fchwerlich vor der Mitte des 4. Jahrhunderts zu belegen.

Hiernach bliebe, um die frühere Abfaffung unferer Acten zu retten, nur übrig, alle diejenigen Zeitbeftimmungen, welche auf die Abfaffungszeit nach Eufebios weifen, für fpätere Interpolationen zu erklären, und anzunehmen, dafs der urfprüngliche Text nur die Worte „im 15. Jahre des Tiberius Cäfar, am 8. Tage vor den Kalenden des April unter dem Confulate des Rufus und Rubellio" enthalten habe. Aber zu diefer Hypothefe ift auch nicht der mindefte Grund vorhanden. Statt des 15. Jahres des Tiberius, welches nur zwei griechifche Handfchriften der älteren Recenfion (codd. C G bei Tifchend.) geben, ift entweder mit anderen griechifchen Handfchriften (codd. D E bei Tifchend.; cod. A hat *ἐν ἔτει δεκάτῳ*) und der jüngeren Recenfion das 18. Jahr oder mit den Lateinern und dem Kopten (bei welchem das

[1]) Tertull. adv. Jud. 8. chron. Liberian. ed. Mommfen p. 634. Julius Hilarion de duratione mundi l. c. p. 374. Auguftin. Civ. Dei. XVIII, 54. Malala chron. p. 309 ed. Oxon. Anonym. ap. Chron. Pasch. I p. 421 fq. ed. Bonn. Martyrol. Hieronymian. zum 25. März. Beda de ratione temporum 28. 45.

[2]) Lactant. inftitt. IV, 10. „Einige" bei Epiphan. l. c. Fafti Idatiani in der Bonner Ausg. des Chron. Pafch. II, 159. Pfeudo-Hippolyti chron. ed. Fabric. II p. 62. Paffahchronik I, 414 fq. Menaea Graecorum zum 23. März.

[3]) Epiphanios felbft a. a. O. und haer. 51, 26 und „Einige" bei Clem. Alex. *στρ.* I, 21, 145.

[4]) bei Clem. Alex. l. c.

Zeichen für die Zehner ausgefallen ift) das 19. Jahr herzuftellen. Das Confulat des Rufus und Rubellius aber wurde fpäterhin verfchieden berechnet, und wird z. B. von Epiphanios (haer 51, 23), bei dem es dem Jahre 31 n. Chr. entfpricht und in der Paffahchronik (p. 389. 391), die es ins Jahr 5536 der Welt gleich 30 n. Chr. verlegt, von dem Confulate der beiden Gemini (29 u. Z., nach Epiphanios 30 n. Chr.) unterfchieden. So unfinnig nun diefe Unterfcheidung auch ift, fo weifs man doch nicht, ob fie nicht auch der Verfaffer unferer Acten fchon vorausfetzt, und ebenfowenig wiffen wir, in welches Confulat er die Geburt Chrifti gefetzt habe. Da aber Eufebios keine Confuln für das Todesjahr Chrifti angiebt, fo könnte unfer Verfaffer auch ohne alle nähere Bekanntfchaft mit irgend einem Texte der Confulfaften feine Angabe lediglich aus der fonft herkömmlichen Ueberlieferung entnommen haben, unbekümmert, ob fie zu den übrigen Zeitbeftimmungen paffe oder nicht. Als Beweis für die Annahme eines urfprünglicheren, fpäterhin aus Eufebios interpolirten Textes ift alfo das von den Acten angegebene Confulat durchaus unbrauchbar.

Das gewonnene Ergebnifs ftimmt völlig mit dem oben Bemerkten überein, dafs Eufebios von chriftlichen Pilatusacten noch keine Kunde verräth. Nun hat Eufebios feine Chronik mit dem 20. Jahre Conftantins (325 u. Z.) gefchloffen, feine Kirchengefchichte aber jedenfalls erft nach diefem Zeitpunkte verfafst (h. e. I, 1). Da andrerfeits unter den Acta Pilati, auf welche fich die Quartodecimaner bei Epiphanios (haer. 50, 1) berufen, fchwerlich die heidnifchen gemeint fein können, fo waren unfere Acten jedenfalls zur Zeit, als Epiphanios fein Panarion fchrieb, fchon vorhanden. Hiernach fällt die Abfaffung derfelben zwifchen die Jahre 326 und 376 n. Chr.

Ift diefes Ergebnifs richtig, fo ift zugleich der Zweck unfres Buches deutlich erkennbar. Man kann denfelben nicht mehr wie bei Annahme einer weit früheren Abfaffung darin fehen, dafs der Verfaffer durch die von ihm zufammengetragenen Zeugniffe für die Unfchuld Jefu und für die Wahrheit feiner Auferftehung die Juden zum Chriftenthume bekehren wollte (Tifchendorf a. a. O. p. LXV); fondern ihre Tendenz ift die, die heidnifchen Pilatusacten zu verdrängen, und die in letzteren enthaltenen Läfterungen Chrifti durch den Beweis zu entkräften, dafs nicht nur der römifche Procurator durch ein umftändliches Gerichtsverfahren von der Unfchuld Jefu überzeugt worden fei, fondern dafs auch die jüdifchen Volksobern durch zahlreiche und handgreifliche Zeugniffe überführt, die Auferftehung Jefu als eine unzweifelhafte Thatfache hätten anerkennen müffen. Diefem Zwecke dient

auch die Fiction, dafs Nikodemus unfre Acten nach Chrifti Paffion in hebräifcher Sprache verfafst habe, eine Angabe, deren Zugehörigkeit zu dem urfprünglichen Texte Tifchendorf (a. a. O. p. LVIII) ohne Grund beftreitet. Die Tifchendorffche Meinung, nach welcher die heidnifchen Pilatusacten zur Verdrängung der chriftlichen erdichtet worden wären (a. a. O. p. LXIV fq.) ift alfo einfach umzukehren.

Leider find diefe heidnifchen Acten fpurlos verloren. Ihre Abfaffungszeit unter Maximinus, alfo zwifchen 307 und 313, wahrfcheinlich aber erft nach dem Toleranzedicte des Galerius (311), welches Maximinus nicht anerkannte, fteht nach den Angaben des Eufebios (h. e. IX, 5 und 7) ficher (vrgl. Hunziker, zur Regierung und Chriftenverfolgung des Kaifers Diocletianus, Leipzig 1868 S. 247 ff.).[1] Nach Eufebios (h. e. I, 9) fetzten diefelben den Tod Jefu

[1]) Gegen die Abfaffung der heidnifchen Acten unter Maximinus Daza im Jahre 311 erhebt fich freilich das Bedenken, dafs ihrer bereits die Acten der unter Diocletian den wilden Thieren vorgeworfenen kilikifchen Märtyrer Tarachus, Probus und Andronikus zu gedenken fcheinen. (Acta SS. zum 11. October, im V. Bande des Monats, p. 560 fqq.). Der Präfes Maximus fpricht dort im Verhöre zu Andronikus (c. 37): *μωρέ, τοῦτο οὐκ οἶδας, ὅτι ὃν ἐπικαλῇ ἄνθρωπόν τινα γεγενημένον κακοῦργον, ὑπὸ ἐξουσίᾳ δὲ Πιλάτου τινὸς ἡγεμόνος ἀνηρτῆσθαι σταυρῷ, οὗ καὶ ὑπομνήματα κατάκεινται.* Unter diefen öffentlich aufbewahrten Acten, in denen Jefus als ein von Pilatus verurtheilter Uebelthäter erfcheint, und auf welche der römifche Richter fich gegen einen chriftlichen Angeklagten berufen kann, find weder unfre Evangelien, wie Tillémont (mémoires V. 631) wollte, noch irgend eine andre Schrift chriftlichen Urfprungs wie der Brief des Pilatus oder unfre gefta Pilati, fondern ohne Zweifel heidnifche acta praefidialia, oder doch ein chriftenfeindliches Document, welche fich für eine officielle Schrift des Pilatus ausgab, zu verftehn. Diefe *ὑπομνήματα* find daher fehr wahrfcheinlich mit den von Maximin verbreiteten heidnifchen Pilatusacten identifch. Dann aber mufs man entweder ihre von Eufebios bezeugte Abfaffung unter Maximinus, oder das Zeugnifs der Acten der drei kilikifchen Märtyrer beanftanden, nach welchem fchon unter Diocletian fich ein römifcher Richter auf fie berufen haben foll.

Die Acten des Tarachus, Probus und Andronikus find uns in mehreren griechifchen und lateinifchen Texten überliefert. Die Regierungszeit Diocletians geben fämmtliche Zeugen an. Aber die griechifchen Acten bei Bigot und bei Ruinart nennen das erfte Confulat des Diocletian *(ἐν ὑπατείᾳ Διοκλητιανοῦ σεβαστοῦ τὸ πρῶτον)*, alfo das Jahr 284, die lateinifchen Acten bei denfelben Zeugen das Confulat des Diocletian und das zweite des Maximian (confule Diocletiano et Maximiano iterum, was ein Irrthum fein wird für confule Diocletiano iterum et Maximiano, wie in einigen Faften das Jahr 287 bezeichnet wird), der lateinifche Text bei Baronius (ad ann. 290) und Rosweyde

in das vierte Confulat des Tiberius. Der Kirchenhiftoriker fieht fchon in diefer Datirung ein handgreifliches Zeichen der Fälfchung, da das vierte Confulat des Tiberius feinem fiebenten Kaiferjahre entfpreche, zu welcher Zeit Pilatus noch nicht einmal Statthalter von Judäa gewefen fei. Indeffen hat ihn hier der fromme Eifer zu weit geführt. Die Confularfaften weichen grade zu diefer Zeit bedeutend von ein-

---

das vierte Confulat Diocletians und das dritte Maximians (confulibus Diocletiano Augufto quartum et Maximiano tertium). Aber auch die letzte Zeitangabe, welche auf das Jahr 290 n. Chr. führt, ift eine viel zu frühe. Die Acten fetzen bereits das vierte Verfolgungsedict der beiden Augufti vom Jahre 304, mit feinem an alle Chriften ohne Unterfchied des Standes gerichteten Opfergebote und eine fchon einige Zeit andauernde blutige Verfolgung voraus (c. 40 fagt Andronikus von den beiden Kaifern *ἐγὼ καὶ ὑβρίζω, λοιμοὺς ὄντας καὶ αἱμοπότας, οἵτινες τὸν κόσμον ἀνάστατον ἐποίησαν);* und hiermit ftimmt die Angabe des Maximus überein, dafs die Kaifer dem Reiche einen langen und tiefen Frieden gegeben hätten (c. 40). Diefer lange und tiefe Friede dauerte volle vierzig Jahre lang, von dem Friedensfchluffe Diocletians mit den Perfern im Jahre 297 bis zu dem letzten Regierungsjahre Conftantins des Grofsen (337). Valefius und Andre haben daher das vierte Confulat des Diocletian in das neunte und das dritte des Maximianus in das achte emendiren wollen, durch welche Aenderung der Ziffern wir mit den Acten der drei Märtyrer bis ins Jahr 304 herabgeführt würden. Aber diefe Aenderung hilft nichts. Die nähere Beftimmung der Confulate fcheint überhaupt nicht urfprünglieh zu fein, wenigftens haben die grofsen griechifchen Menäen zum 12. October nur die Angabe *ἐν ὑπατείᾳ Διοκλητιανοῦ καὶ Φλαβιανοῦ ἡγεμόνος* (Acta SS. l. c. 560); wenn aber urfprünglich eine nähere Zeitbeftimmung im Texte ftand, fo war es ficher die (chronologifch unmögliche) Angabe des erften oder zweiten Confulats des Diocletian, welche wir auch in andern Martyrien wiederfinden. Nun hat aber in den fpätern Martyrologien die Regierungszeit Diocletians fich völlig mit der Verfolgung identificirt (vrgl. auch Hunziker, zur Regierung und Chriftenverfolgung Diocletians S. 259 flg.). Die vielleicht von fpäterer Hand hinzugefügte Nachfchrift nennt ftatt des Confulatsjahres vielmehr das erfte Jahr der Verfolgung *(ἐν τῷ πρώτῳ ἔτει τοῦ διωγμοῦ)*, eine Angabe, die nach der Ausdrucksweife jener Martyrien daffelbe befagt, wie das erfte Confulat oder das erfte Kaiferjahr Diocletians. Sicher fteht hiernach nur, dafs das Martyrium des Tarachus, Probus und Andronikus während der nach Diocletian benannten Chriftenverfolgung erfolgte; ob aber zu Anfang oder gegen Ende derfelben, mufs dahingeftellt bleiben. Die Acten in ihrer vorliegenden Geftalt find auch keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, ächte acta praesidialia. Der Umftand, dafs die Stadt Anazarbos in Kilikien bereits als *μητρόπολις* bezeichnet wird, beweift freilich nicht, dafs die Acten jünger find als die von Arkadius herrührende Theilung der Provinz Kilikien, da Anazarbos fchon feit Caracalla den Titel *μητρόπολις* führt (vrgl. Eckhel doctr. numm. III, 42). Aber

ander ab. Während die Faſten, welche Euſebios benutzte, übereinſtimmend mit denen der liberianiſchen Chronik das Conſulat des Jahres 21 u. Z. (774 u. c.), Tiberio et Druſo, als das vierte Conſulat des Tiberius, das des Jahres 31 u. Z. (784 u. c.) aber, Tiberio ſolo, als das fünfte zählen, ſo wird in den Faſtis Idatianis, welche auch den Conſulverzeichniſſen bei Epiphanios, haer 51, 22. 23, und in der

das dreifache Verhör in Tarſos, Mopsveſtia und Anazarbos ſcheint darauf zu deuten, daſs alle drei Städte damals, als die Acten entſtanden, die heiligen Märtyrer für ſich in Anſpruch nahmen. Das ältere römiſche Martyrologium und darnach Ado, Uſuard u. A. verlegen den Tod der drei Märtyrer nach Tarſos; von den Texten unſrer Acten ſetzen die einen das zweite Verhör nach Mopsveſtia und das dritte nach Anazarbos, die andern umgekehrt das zweite nach Anazarbos und dritte nach Mopsveſtia. Bei Mopsveſtia erbaute im 5. Jahrhundert der dortige Biſchof Auxentius (d. h. der zweite dieſes Namens, der das Symbol von Chalkedon unterſchrieb) den Heiligen eine Kirche und ſetzte ihre Reliquien daſelbſt bei (vrgl. Acta SS. Sept. T. V. p. 40 ſqq. und dazu die Erörterung in den Acta SS. Octob. T. V. p. 562). Den Acten iſt ein jetzt nur noch lateiniſch erhaltener, aber auch vom griechiſchen Texte (c. 41 Anfang) vorausgeſetzter Brief von 11 kilikiſchen Chriſten vorausgeſchickt, worin dieſelben mittheilen, daſs ſie die nachfolgenden acta praesidialia von einem Speculator Sabaſtus für 200 Denare gekauſt haben. Dann folgen die angeblichen acta praesidialia, welche das dreifache Verhör erzählen; den Märtyrertod der drei Heiligen aber berichten die 11 Briefſteller wieder im eigenen Namen als Augenzeugen. Es kann indeſſen keinem Zweifel unterliegen, daſs die obige Angabe des Briefes nur ſchriftſtelleriſche Einkleidung iſt. Der Brief, der mit dem Schluſsberichte über das Martyrium zuſammengehört, iſt ſicher keine ſpätere Zuthat, ſondern ebenſo alt oder jung wie der mittlere Theil, der die angeblichen Präſidialacten enthält; letztere aber ſind nichts weniger als ein officielles Actenſtück, ſondern ein chriſtliches Machwerk von ſchlechteſtem Geſchmack, welches von den ärgſten Unwahrſcheinlichkeiten und Uebertreibungen wimmelt. Mögen dieſe Acten immerhin eine Ueberarbeitung einer älteren Grundſchrift ſein, jedenfalls iſt auf ihren vorliegenden Text ſchlechterdings kein Verlaſs. Die in ihnen enthaltene Angabe über die heidniſchen Pilatusacten muſs alſo auf ſich beruhen und vermag jedenfalls das Zeugniſs des Euſebios nicht umzuſtoſsen.

Acten über den Kreuzestod Chriſti werden übrigens auch in dem interpolirten Martyrium des Ignatios von Antiochia c. 3. (bei Dreſſel Patres Apoſt. p. 350) angeblich aus dem Munde von Heiden erwähnt. Dort wird dem Trajan mitgetheilt, Ignatios erweiſe Chriſto göttliche Ehren, obwol derſelbe doch von Pilatus zum Kreuzestode verurtheilt ſei, wie die auf ihn bezüglichen Acten lehren *(μηνύεται αὐτῷ τὰ κατὰ τὸν Θεοφόρον Ἰγνάτιον, ὡς εἴη τε τὰ χριστιανῶν πρεσβεύων καὶ Χριστὸν ἶσα καὶ Θεοὺς τιμᾶν τοὺς ἀνθρώπους ἀναπείθων, καὶ ταῦτα σταυρὸν ὑπὸ Πιλάτου κατακριθέντα καὶ θάνατον, ὡς τὰ περὶ αὐτοῦ διδάσκουσιν ὑπομνήματα).* Angenommen

Paſſahchronik zu Grunde liegen (vrgl. auch Mommſen, römiſche Chronologie, S. 113), das alleinige Conſulat des Tiberius im Jahre 31 vielmehr als ſein viertes, das Conſulat des Tiberius und Druſus dagegen als das dritte des Tiberius gezählt. Ohne Zweifel haben die heidniſchen Acten dieſe letzte, dem Euſebios unbekannte Zählung befolgt. Sie ſetzen alſo den Tod Jeſu ein oder zwei Jahre ſpäter als die ältere Chronologie, welche je nachdem man das 15. oder das 16. Kaiſerjahr des Tiberius als Todesjahr feſthielt, die Conſuln des Jahres 29 u. Z. (Rubellius Geminus und Rufus oder Fuſius Geminus) oder des Jahres 30 u. Z. (Vinicius und Caſſius Longinus) anführte. Dies ſcheint eine zweijährige öffentliche Wirkſamkeit Jeſu vorauszuſetzen. Indeſſen wiſſen wir wieder nicht, welchem Conſulate der Verfaſſer das Geburtsjahr Jeſu gleichgeſetzt hat. Da das Conſulat des Jahres 31 u. Z. bis zum Auguſt dem 17., von da ab dem 18. Jahre des Kaiſers Tiberius entſpricht, ſo fiele die Paſſion Chriſti in das 17. Jahr dieses Kaiſers; hätten die von dem Verfaſſer benutzten Faſten aber ebenfalls ſchon das Conſulat der beiden Gemini von dem des Rubellius und Rufus unterſchieden, ſo könnte das vierte Conſulat nach ſeiner Rechnung dem 18. Jahre des Tiberius entſprechen. Sicheres läſst ſich indeſſen nicht ausmitteln, zumal auch von den ſpäteren Chroniſten faſt jeder bei der Berechnung der Conſuln für das Todesjahr Chriſti ſein eigenes Syſtem befolgt: Malala ſetzt es unter die Conſuln Sulpicius Galba und Sulla (33 u. Z.), das Chron. Paſch. unter Aruntius und Ahenobarbus (32), Synkell gar Nerone III et Messala (d. i. 58 u. Z.). Jedenfalls iſt die

---

aber auch, daſs hier wirklich die heidniſchen Acten gemeint ſind, ſo iſt das Zeugniss doch chronologiſch ohne Belang, da die vorliegende Geſtalt des Martyriums ſicher aus einer Zeit ſtammt, in welcher unſre chriſtlichen Pilatusacten ſchon vorhanden waren. Das Schriftſtück ſcheint aus einer Verſchmelzung des ältern, zuerſt von Ruinart herausgegebenen (bei Dreſſel p. 208 fl.) und des zuerſt von Dreſſel (p. 368 fl.) veröffentlichten, übrigens ebenfalls ziemlich jungen Martyriums entſtanden zu ſein. Es läſst den Trajan Krieg gegen die Perſer führen (c. 3. 10), was jedenfalls eine Zeit verräth, in welcher das 226 u. Z. gegründete Saſſanidenreich längſt beſtand; es redet gelegentlich von den Kaiſern in der Mehrzahl (*αὐτοκράτορες, βασιλεῖς* c. 3. 4), was erſt ſeit Diocletians Reorganiſation des Reiches üblich geworden ſein kann, ja es ſpielt geradezu auf die kaiſerlichen Edicte in der diocletianiſchen Verfolgung an (c. 6). Es ſetzt ferner voraus, daſs damals die Bevölkerungen von Antiochia und Rom ſchon völlig oder doch überwiegend chriſtlich waren (c. 8), und kennt in der Doxologie am Schluſſe (c. 27) bereits das 381 zu Conſtantinopel ins Symbolum aufgenommene Prädicat *τὸ ζωοποιοῦν* für den heiligen Geiſt.

Ansetzung des Todes Jesu in das vierte (sonst fünfte) Consulat des Tiberius kein Beweis, dafs die heidnischen Pilatusacten schon die johanneische Chronologie des Lebens Jesu befolgten. Dies haben vielmehr erst die christlichen nach dem Vorgange des Eusebios gethan. Sind dieselben aber unzweifelhaft jünger als die heidnischen, und ebenso sicher erst nach dem Jahre 326 geschrieben, so wird man mit der Abfassungszeit derselben wahrscheinlich noch etwas tiefer hinabgehen müssen. Denn die Kirchengeschichte des Eusebios scheint, wenn auch ihre ersten Bücher bald nach dem Jahre 325 ausgearbeitet sein mögen, schwerlich vor dem Jahre 337 vollendet worden zu sein, und die Annahme einer früheren Veröffentlichung der 9 ersten Bücher (vgl. Heinichen, prolegg. ed. 2, p. XLVII sq.) ist wenigstens problematisch. Da nun aber die christlichen Pilatusacten die Kirchengeschichte benutzen, also jedenfalls nicht unmittelbar nach dem Erscheinen des heidnischen Buches geschrieben sein können, so liegt es nahe, den äufseren Anlafs zu ihrer Abfassung in der mit Kaiser Julianus eingetretenen Reaction des Heidenthums zu suchen, und ihre Abfassung sonach in die Regierungszeit dieses Kaisers (November 361 bis Juni 363) zu verlegen.

Die sonstige Beschaffenheit unserer Acten bestätigt nur das gefundene Ergebnifs. Wenn Tischendorf weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Sprache etwas zu entdecken vermag, was mit der von ihm angenommenen Abfassungszeit (Anfang des 2. Jahrhunderts) im Widerspruche stände (vgl. auch Nicolas a. a. O., p. 368 fg.), so hat dagegen neuerdings Scholten (a. a. O., S. 169 ff.) auf eine Reihe sprachlicher und sachlicher Erscheinungen aufmerksam gemacht, welche handgreiflich einen späteren Ursprung verrathen. Einzelnes von Scholten geltend Gemachte, wie die Indictionenrechnung und der Titel eines *προτίκτωρ* (protector) *ἀπὸ ἐπάρχων* gehört dem Bearbeiter vom Jahre 425 an und ist in Abzug zu bringen. Auch die fabelhaften Züge unserer Erzählung, welche Scholten beanstandet, wie die Ehrenbezeugung, welche die Kaiserbilder auf den römischen Standarten dem eintretenden Jesus erweisen, entscheiden nichts. Schon das 2. Jahrhundert hat die Geschichte Jesu und seiner Apostel vielfach ins Magische gemalt. Dennoch bleiben noch genug Merkmale einer späteren Zeit zurück. So die Anrede »Deine Gröfse« *(τό σου μέγεθος)* oder nach andrer Leseart »Eure Gröfse« *(τὸ ἡμέτερον μέγεθος)* mit welcher die Juden den Pilatus beehren (Kap. 1): eine Titulatur, die vor den Zeiten Constantins unerhört ist (vrgl. Scholten, S. 172 flg.); das Ehrenprädicat *τίμιος διδάσκαλος* c. 15 oder gar *ὁ τίμιος πατὴρ ἡμῶν* (als

Bezeichnung des Jofeph von Arimathia (Kap. 16); der Titel εὐσεβὴς βασιλεύς, der wenigftens vor der Zeit Juftins keinem Kaifer gegeben wurde; desgleichen Worte wie καθάπλωμα (oder gar ohne Afpiration κατάπλωμα), Mantel, φακεώλιον (fasciale) eine Art Turban, den der κούρσωρ, der Courier oder Lakei des Pilatus, auf dem Kopfe trägt und vor Jefu Füfsen als Teppich aufrollt (vrgl. Scholten S. 174). Ob die jüdifche Sage von Jefu unehelicher Geburt, welche die Acten Kap. 2. vorausfetzen, bereits in der erften Hälfte des 2. Jahrhunderts verbreitet war, was Scholten (S. 169) beftreitet, mufs dahingeftellt bleiben. Juftin gedenkt derfelben noch nicht, obwol er, wenn er fie fchon gekannt hätte, nicht wohl davon fchweigen konnte (vrgl. bef. dial. c. Tryph. c. 17. 108); dagegen bringt fie fchon Celfus (Orig. c. Cels. 1, 28. 32), der um 170 gegen die Chriften fchrieb, vor. Unfre Acten wiffen übrigens nichts von der Behauptung, dafs Maria Jefum in Folge ehebrecherifchen Umgangs mit dem Soldaten Panthera erzeugt habe, fondern laffen die Juden einfach mit der Anklage auftreten, Jefus fei aufser der Ehe geboren, worauf die Entlaftungszeugen verfichern, Maria fei dem Jofeph rechtmäfsig verlobt worden. Vermuthlich erzählten alfo die heidnifchen Acten, gegen deren Darftellung die chriftliche Schrift gerichtet ift, Maria habe Jefum dem Jofeph aufser der Ehe geboren.

Als ein Hauptmerkmal fpäterer Abfaffung hat Scholten mit Recht noch den Namen Βερνίκη oder Βερονίκη, in den lateinifchen Handfchriften Veronica, geltend gemacht, den nach Kap. 7 die blutflüffige Frau führt (a. a. O. S. 170 ff.). Dafs der Name urfprünglich im Texte ftand und fehr mit Unrecht von Tifchendorf daraus entfernt ift, zeigt das Verhältnifs der Handfchriften: nur zwei griechifche Handfchriften der älteren Recenfion (BD bei Tifchendorf) laffen ihn weg, zwei andere, (codd. AC) darunter die erfte Münchener (A) die vorzüglichfte von allen, ferner fämmtliche Handfchriften der lateinifchen Ueberfetzung und der jüngern griechifchen Recenfion haben den Namen. Die mehr als bedenkliche Etymologie diefes Namens: Vera ikon (εἰκών) nach welcher das Wort Veronica urfprünglich Bezeichnung des auf dem Schleier der Frau abgedrückten Bildes Jefu fein foll, kann natürlich nicht in Betracht kommen. Vielmehr heifst Βερνίκη in der judenchriftlichen Legende die nach Matth. 15, 22 von Jefu geheilte Tochter des kananäifchen oder fyrophönikifchen Weibes, als deren Aufenthalt Tyrus bezeichnet wird (Clem. Hom. III, 73. IV, 1. 4. 6). Mit diefer wurde fpäter die blutflüffige Frau Matth. 9, 20 ff. verwechfelt, welche gelegentlich auch noch von der fpäteren Legende

nach Tyrus verfetzt wird (vrgl. Thilo proll. p. CXXXVIII). Anlafs zu der Verwechslung bot der von Réville[1]) und darnach von Scholten hervorgehobene Umftand, dafs die Valentinianer und Ophiten in der blutflüffigen Frau den gnoftifchen Aeon Προύνικος abgebildet fanden[2]). Die kirchliche Sage, welche vielfach aus gnoftifchen Quellen gefchöpft hat, fand in diefem Aeon Προύνικος die Tyrierin Βερνίκη oder Βερονίκη wieder, und während die ältere Legende der Clementinen in Vergeffenheit fank, ging der Name Bernike oder Veronika auf die blutflüffige Frau von Paneas über, deren wunderbare Heilung durch Jefum jene auf hohem Poftamente von Stein errichtete Erzgruppe darftellen follte, welche noch Eufebios gefehen und befchrieben hat (h. e. VII, 18). Die Gruppe zeigte ein knieendes Weib mit hilfeflehend ausgeftreckten Händen; ihr gegenüber die Geftalt eines hohen Mannes im weiten, faltigen, forgfam geordneten Mantel, der ihr hilfreich die Hand entgegen ftreckt. Die Erzbilder haben natürlich urfprünglich mit Jefus und der blutflüffigen Frau nicht das Mindefte zu thun, die fromme Sage aber dichtete weiter hinzu, die Bildfäule des Mannes trage Jefu Züge, und fei von dem dankbaren Weibe felbft zur Erinnerung an die ihr widerfahrene wunderbare Hilfe errichtet worden. Kaifer Maximinus (vrgl. Asterius Amasenus ap. Photium bibl. 271), nach Andern erft Julianus (Sozom. h. e. V, 21. Philostorg. VII, 3) liefs die angebliche Bildfäule Chrifti wegfchaffen und zerftören, die Gläubigen aber fetzten fie aus den Trümmern wieder zufammen und ftellten fie in der Kirche zu Paneas auf. Den Namen der blutflüffigen Frau wufste die Tradition noch zu des Eufebios Zeit nicht zu nennen [3]). Er begegnet uns zuerft in unfern Pilatusacten, darnach bei Malala (chron. p. 305 fqq.), der fogar den Brief der Bernike an Herodes Antipas mittheilt, in welchem diefe zur Errichtung des Denkmals die landesherrliche Genehmigung einholt. Daffelbe wie Malala berichtet ein unbekannter Chronift bei Combefifius (origg. rerumq. Conftantinop. manipulum p. 1—39), welcher den Namen Βερονίκη aus einer Schrift Johannes des Zweiflers (ὁ διακρινόμενος) erhalten haben will [4]). Die Gefchichte aber von dem Schleier oder dem Schweifstuche der Veronika, auf welchem das Bild Jefu fich abdrückt, gehört erft einer noch

[1]) Le Lien 1863 n. 28 la Véronique une fainte Gnoftique vrgl. auch Zöckler Artikel Veronica in Herzogs Real-Encyklopädie.

[2]) Orig. c. Cels. VI, 35 vrgl. 34. Iren. haer. I, 29, 4 vrgl. I, 3, 3. II, 20, 1. 23, 1. Epiph. haer. 25, 4. 37, 6.

[3]) Ambrofius (de Salom. 5) denkt an Martha, die Schwefter des Lazarus.

[4]) Vgl. über diefen Johannes Fabric. Bibl. Graec. VI p. 113 ed. princ.

ſpäteren Legende an (vrgl. acta SS. zum 4. Februar, p. 450 ſq., Baronius annal. ad. ann. 34 n. 133). Sie will offenbar die Treue der in Erz gegoſſenen Geſichtszüge Jeſu auf der Bildſäule zu Paneas beglaubigen, ſcheint aber urſprünglich nur ein Plagiat an der edeſſeniſchen Legende zu ſein, bei welcher aber Veronika keine Rolle ſpielt. Das Schweiſstuch mit den Geſichtszügen Chriſti war eine berühmte Reliquie der Edeſſener. Die Legende findet ſich z. B. in den griechiſchen Acten des Thaddäus, welche Tiſchendorf herausgegeben hat (acta apoſtolorum apocrypha p. 261 ſq.). König Abgar von Edeſſa ſendet einen Brief an Chriſtus, worin er denſelben bittet, ihn von einer Krankheit zu heilen und trägt zugleich dem Ueberbringer Ananias auf, ihm die Geſtalt Chriſti zu beſchreiben. Chriſtus drückt darauf ſeine Geſichtszüge in ein Tuch ab, welches er dem Ananias mitgiebt. Beim Empfange des Bildes betet Abgar daſſelbe an und wird geheilt. Nach einer anderen Wendung derſelben Legende, die wir bei ſpäteren Chroniſten leſen, ſchickt Abgar erſt nach dem Empfange des Briefes Chriſti einen Maler an ihn, um ſein Bild abzunehmen; als aber dem Maler ſein Werk nicht gelingt, prägt der Heiland ſelbſt ſeine Geſichtszüge in ein Schweiſstuch ab und ſendet dieſes dem König (Synkell. p. 623 ed. Bonn. Georgios Hamartolos ed. Muralt p. 237. Niceph. h. e. II, 7 u. A.) Die Erzählung von dem Schweiſstuche iſt jünger als die Abgarſage. Der angebliche Briefwechſel zwiſchen Abgar und Chriſtus (bei Euſebios h. e. I, 13, ſyriſch bei Cureton ancient Syriac Documents p. 1 ſq.) weiſs davon noch nichts, ebenſo wenig die Syriſche Doctrina Addaei (bei Cureton a. a. O. p. 6—23). Erſt im ſpäteren Texte des Briefes Jeſu an Abgar ſind einige auf die Legende mit dem Schweiſstuche bezügliche Worte eingeſchoben (vrgl. Fabricius cod. apocr. N. T. III p. 514 ſq.). Doch ſind die griechiſchen Thaddäusacten ſchon vor Mitte des 4. Jahrhunderts entſtanden (vrgl. Gutſchmid, die Königsnamen in den apokryphen Apoſtelgeſchichten, Rhein. Muſeum für Philologie Neue Folge XIX p. 171). Merkwürdig iſt übrigens, daſs die doctrina Addaeï den Apoſtel Thaddäus aus Paneas gebürtig ſein läſst; doch wiſſen die griechiſchen Acten davon nichts: nach ihnen ſtammt er vielmehr aus Edeſſa. Die ſpätere Legende von dem Schweiſstuche der Veronika iſt vermuthlich eine Combination der edeſſeniſchen Localſage mit der Sage von dem Erzbilde in Paneas. Verwandt iſt übrigens auch noch die Legende von der Plautilla, welche nach Pſeudo-Linus (Bibl. Patr. Maxim. II p. 72) dem zur Richtſtätte abgeführten Paulus ihren Schleier oder ihr Schweiſstuch leiht, um die Augen des Apoſtels zu verbinden, bevor ihn der tödtliche Schwertſtreich trifft. In einigen

Handfchriften der Acten des Petrus und Paulus, wo fich diefelbe Erzählung mit einigen Modificationen wiederfindet, heifst die Jungfrau Perpetua (bei Tifchendorf acta app. apocr. p. 34 fq.). Die Legende von der heiligen Veronika befitzen wir noch in verfchiedenen lateinifchen Texten und in einer angelfächfifchen Uebertragung, überall in Verbindung mit der Erzählung von der Beftrafung des Pilatus und der wunderbaren Heilung des Tiberius durch das Schweifstuch mit dem Bilde Jefu Chrifti. Marianus Scotus (chron. ad ann. 39) will fie aus Methodius excerpirt haben, den Thilo (prolegg. p. CXXXII) für den berühmten Bifchof von Tyrus hält. Sie ift zuerft unter dem Titel Cura fanitatis Tiberii et damnatio Pilati von Foggini (exercitt. hiftorico-crit. de Romano divi Petri itinere Florenz 1742 p. 38 fq.) aus einem cod. Vatic. faec. XI, darnach von Manfi (in Baluze Miscell. IV. 55 fq.) nach einer angeblich aus dem 8. Jahrhundert ftammenden Handfchrift herausgegeben, und findet fich auch in zwei Parifer Handfchriften (cod. 2034 faec. IX und 5559, hier hinter dem evang. Nicodemi) und einem von Thilo (prolegg. p. CXXXVI fq.) gefundenen und befchriebenen Hallifchen Codex. Eine andere Textgeftalt hat Tifchendorf (evang. apocr. p. 448 fq.) aus einem Venetianer und einem Mailänder Codex unter dem Titel Vindicta Salvatoris herausgegeben; diefelbe ift die Quelle für die von Goodwin (the Anglo-Saxon Legends of St. Andrew and St. Veronica. Cambridge 1851) veröffentlichte angelfächfifche Legende (vgl. Tifchend. proll. p. LXXXI fq.). Ein dritter, wefentlich abweichender Text findet fich in der goldenen Legende des Jacobus a Voragine (ed. Graeffe p. 232 fq.), in dem von K. A. Hahn (Frankfurt a. M. 1845) veröffentlichten alten deutfchen Paffional und lateinifch bei Tifchendorf als Mors Pilati (a. a. O. p. 432 fq.) aus einem Mailänder Codex des fünfzehnten Jahrhunderts. Die relativ ältefte Geftalt der Sage fcheint die bei Foggini, Manfi und Thilo zu fein. Ihr Urfprung ift jedenfalls im Abendlande, wahrfcheinlich in Aquitanien zu fuchen, die Urfprache ift lateinifch, die Abfaffungszeit fcheint das 8. Jahrhundert zu fein. Die Veronika der fpäteren Legende ift nun allerdings mit der blutflüffigen Frau eine und diefelbe Perfon (vgl. z. B. die angeführten Texte bei Tifchendorf): die Bemerkung von Scholten gegen eine fpätere Einfchiebung diefes Namens in die Handfchriften unferer Acten, der Name Veronica fei ja nachmals allgemein »einer anderen Frau« gegeben worden, beruht alfo auf einem reinen Verfehen. Aber jedenfalls fetzt die Uebertragung des Namens von der Tochter der Kananäerin auf die blutflüffige Frau in Paneas eine Zeit voraus, in

welcher die Katholiker ſich gnoſtiſche Sagen in ausgedehnterem Maaſse zu Nutze machten; und da Euſebios die Urheberin des Standbildes noch nicht unter dem Namen Βερνίκη oder Βερονίκη kennt, ſo wird unſer obiges Urtheil über die Abfaſſung der acta Pilata bald nach Mitte des vierten Jahrhunderts auch durch die Stelle von der Veronica beſtätigt, man müſste dann annehmen wollen, der Name ſei erſt in der Bearbeitung vom Jahre 425 hinzugethan, was ebenſo ſchwer zu beweiſen, als zu widerlegen ſein dürfte.

Von den übrigen, aus der ſpäteren Tradition ſtammenden Namen, die uns in den Pilatusacten begegnen, iſt der Name Procula für die Gattin des Pilatus (Kap. 2) in Abzug zu bringen. Derſelbe findet ſich daſelbſt in einer einzigen griechiſchen Handſchrift (Cod. C bei Tiſchend.), und fehlt auch bei den beſſeren Zeugen des lateiniſchen Textes. Der Name Longinus ferner für den Soldaten, der den Lanzenſtich thut, ſteht Kap. 16 ſicher. Dagegen findet er ſich Kap. 10 nur in einem ſpäteren Zuſatze, der ebenfalls nur von einer einzigen griechiſchen Handſchrift (cod. B bei Tiſchend.) und einigen jüngeren lateiniſchen Handſchriften geboten wird. Die jüngere griechiſche Recenſion legt dagegen Kap. 11 den Namen Longinus nicht dem Soldaten mit der Lanze, ſondern dem Centurio bei, welcher unter dem Kreuze die Gottesſohnſchaft Jeſu bezeugt, womit auch einige Handſchriften der älteren griechiſchen Recenſion in Kap. 16 übereinſtimmen. Man vergleiche über Procula Thilo a. a. O. p. 522 ſq., hinſichtlich der doppelten Tradition über die Perſon des Longinus Thilo a. a. O. p. 586 ff. Den Nachrichten bei Thilo iſt hinzuzufügen, daſs auch einer der Soldaten, die den Paulus zur Richtſtätte abführen und nach der Hinrichtung des Apoſtels ſich bekehren, den Namen Longinus getragen haben ſoll (vrgl. Pſeudo-Linus de paſſione Pauli in bibl. Patr. Max. II p. 72 ſq.)

Die Sage von Longinus begegnet uns auſser unſeren Acten häufig ſeit Anfang des 5. Jahrhunderts. Gregor von Nyſſe (epiſtola bei Zacagni Collectt. monum. vet. Rom. 1698 p. 391) läſst den Hauptmann Matth. 27, 34 ſpäter Biſchof von Kappadokien werden, nennt aber ſeinen Namen nicht. In den angeblich von Heſychios im Jahre 429 verfaſsten griechiſchen Acten (acta SS. zum 15. März T. II, p. 386 ſq.) iſt Longinus der Centurio, im Martyrol. Roman. und den übrigen lateiniſchen Martyrologien dagegen (vrgl. Acta SS. a. a. O. p. 384 ſq.) der Soldat mit der Lanze, daher man ſelbſt ſeinen Namen Λογγῖνος von λογχή hat ableiten wollen. Wenn der Name urſprünglich aus Pſeude-Linus genommen iſt, ſo muſs man

die Ueberlieferung der Lateiner, mit welcher die ältere Recenſion unſerer Pilatusacten übereinſtimmt, für die relativ ältere halten. Auch ſonſt ſchöpfte die Tradition über Longinus aus den actis Petri et Pauli, vrgl. die Legende von den durch das Blut Chriſti geheilten Augen des Longinus mit der Sage von Perpetua acta Petri et Pauli c. 27. 29 ed. Thilo. Letztere Sage hängt wieder mit der von Veronika zuſammen.

Die beiden mit Jeſus zugleich gekreuzigten Schächer heiſsen nach dem ſicher beglaubigten Texte von Kap. 9 und 10 Dysmas und Geſtas (cod. A Στέγας). Das arabiſche Kindheitsevangelium (c. 22) nennt ſtatt ihrer den Titus und Dumachus (Θεόμαχος), Andere nennen noch andere Namen [1]). Nach der Beſchaffenheit der Namen zu ſchlieſsen, ſcheinen die des arabiſchen Kindheitsevangeliums (oder der darin benutzten gnoſtiſchen Quelle) die älteren zu ſein, welche ſpäter faſt allgemein durch die von den Pilatusacten angegebenen verdrängt wurden. Zu der ſchönen Erzählung des Arabers von den beiden Räubern, die der heiligen Familie in Aegypten begegnen, findet ſich übrigens ein Seitenſtück in einer Handſchrift der jüngeren Recenſion der Pilatusacten (bei Tiſchend. p. 287). Als Epiſode leſen wir hier die Erzählung von der Reiſe nach Aegypten, von der Dattelpalme, die ſich wunderbar zu Maria herabneigt und von dem Räuber Dysmas, der das Kind Jeſus anbetet, die heilige Familie ins Haus nimmt und dafür die Heilung ſeines ausſätzigen Sohnes durch das Badewaſſer Jeſu erlangt. Das Stück iſt offenbar aus einer gemeinſamen Quelle mit dem Kindheitsevangelium gefloſſen; ſehr zweifelhaft aber bleibt, ob der Räuber ſchon dort den Namen Dysmas geführt habe. Wenigſtens begegnet uns auch in dem aus einer gnoſtiſchen Quelle geſchöpften zweiten Theile der Pilatusacten, wo der gute Schächer in der Unterwelt erſcheint, dieſer Name nicht wieder.

Auch ſonſt fehlt es in unſeren Acten nicht an Spuren einer ſpäteren Zeit. Daſs ſie unmöglich aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts ſtammen können, zeigen ſchon die zahlreichen Umbildungen und Miſsverſtändniſſe der in unſern kanoniſchen Evangelien und in der Apoſtelgeſchichte enthaltenen Erzählungen. So wird c. 3 das der jüdiſchen Obrigkeit durch die Römer genommene Recht über Leben und Tod zu einem göttlichen Verbot, einen Menſchen zu tödten; ſo

[1]) vrgl. Thilo a. a. O. 143. 580. Hofmann, das Leben Jeſu nach den Apokryphen S. 177 ff.

wird c. 4 der herodäifche Tempel für den falomonifchen erklärt, Kap. 5 wird der Rath des Gamaliel dem Nikodemus in den Mund gelegt. Kap. 16 heifst der Priefter Simeon Luc. 2, 25 ὁ μέγας διδάσκαλος, Kap. 14 werden Chrifti Himmelfahrt und feine letzten Aufträge an die Jünger mit den Worten des unächten Marcusfchluffes (16, 15 ff.) erzählt. Bei Verkündigung des Todesurtheils (Kap. 9) läfst Pilatus nach einer im vierten und fünften Jahrhunderte vielfach bezeugten Sitte den Vorhang (βῆλον d. i. velum) des Tribunals zuziehen (vrgl. Thilo p. 574 fqq.). Als die Soldaten Jefum entkleidet haben, umgürten fie (Kap. 10) feine Lenden mit einem linnenen Schurz (λέντιον), ein Zug, der bereits das Vorhandenfein von Bildern des Gekreuzigten vorausfetzt (Thilo p. 582 fq.). Auch die feit Julius Africanus und Origenes viel verhandelte Streitfrage, ob die Finfternifs bei Jefu Tod eine gewöhnliche Sonnenfinfternifs gewefen fei oder nicht, ift unferm Verfaffer bekannt (Kap. 11).

Aus Vorftehendem erhellt zur Genüge, mit welchem Rechte Tifchendorf nicht nur unfre Kenntnifs der Leidensgefchichte durch die Acta Pilati ergänzen, fondern diefe Schrift auch als ein Hauptbeweismittel für das Vorhandenfein des vierten Evangeliums bereits am Anfange des 2. Jahrhunderts verwenden wollte. Mag einiges im Obigen als Merkmal fpäterer Abfaffung Angeführte auch erft auf Rechnung der Bearbeitung vom Jahre 425 kommen, mögen felbft die Kapitel 12—16 erft vom Bearbeiter hinzugefügt fein, fo wird doch hierdurch unfer oben gewonnenes Ergebnifs nicht umgeftofsen, dafs auch die Grundfchrift unfrer Pilatusacten erft um die Mitte des 4. Jahrhunderts entftanden fei.

Anders verhält es fich mit dem in der Bearbeitung hinzugekommenen zweiten Theile. Die in demfelben (Kap. 18—26) mitgetheilte Schrift des Leucius und Charinus über die Höllenfahrt Chrifti, die Feffelung Satans und die Befreiung der gefangenen Seelen hat urfprünglich mit unfern Pilatusacten in keiner Verbindung geftanden. Auf gnoftifchen Urfprung weifen fchon die Namen Leucius und Charinus hin. Es bedarf keiner Bemerkung, dafs nur das Mifsverftändnifs eines Späteren aus dem als Urheber zahlreicher apokryphifcher Legenden bei den Katholikern übelberufenen Gnoftiker Leucius oder Lucius Charinus zwei Perfonen gemacht hat. Offenbar hat die urfprüngliche Schrift über die Höllenfahrt Chrifti eben diefen Leucius Charinus als Verfaffer genannt. Wahrfcheinlich legte diefelbe, wie dies noch jetzt der nur in der jüngern Recenfion erhaltene griechifche

Text thut, ihre Erzählung den beiden von den Todten auferftandenen Söhnen des Simeon in den Mund, wogegen die Namen Leucius und Charinus für die beiden Zeugen der Höllenfahrt Chrifti einfach dem Titel der verarbeiteten Quelle entlehnt find.

Auf den alterthümlichen Character diefer Schrift hat fchon Thilo in feiner gründlichen Weife aufmerkfam gemacht. Der Vorftellungskreis, in welchem fich diefelbe bewegt, läfst fich gröfstentheils aus den älteften Vätern, Irenäus, Tertullian, Clemens, Origenes, den Teftamenten der zwölf Patriarchen, dem Dialog de recta fide u. f. w. belegen. Sehr mit Unrecht wollte Nicolas (a. a. O. p. 377 fq. vrgl. p. 288 fq.) aus der Geftalt, in welcher hier die Vorftellung von der Höllenfahrt Chrifti erfcheint, auf eine Abfaffung der Schrift erft im 4. oder 5. Jahrhunderte fchliefsen. Auch die Anficht von Alfred Maury (nouvelles recherches fur l'époque à laquelle a été compofé l'ouvrage connu sous le titre d'évangile Nicodéme 1850), welcher in ihr eine Compilation aus den Schriften fpäterer Kirchenväter erblickt, hat fchon Tifchendorf (l. c. LXVIII) mit Recht zurückgewiefen. Die ganze Grundanfchauung von dem Siege Chrifti über den Satan und die Befreiung der in der Hölle gefeffelten Geifter ift urfprünglich bei den Marcioniten zu Haufe, und ging erft von diefen zu den katholifchen Kirchenlehrern über (vrgl. Iren. haer. 1, 27, 3. Epiph. haer. 42, 4). Zu der Schilderung der Höllenfahrt finden wir nicht nur bei Irenäus, fondern auch in der Darftellung des marcionitifchen Syftems, welche wir dem armenifchen Bifchof Eznig aus dem 5. Jahrhunderte verdanken, die überrafchendften Parallelen (vrgl. Baur, chriftliche Gnofis S. 273 ff.). Wie bei den Marcioniten der Demiurg, fo läfst hier der Teufel Chriftum aus Eiferfucht über den Abbruch, den diefer ihm thut, durch die Juden ans Kreuz fchlagen, in der Meinung, er habe es mit einem gewöhnlichen Menfchen zu thun (Kap. 20); der König der Herrlichkeit aber fteigt hinab in die Unterwelt wie ein todter Menfch (Kap. 21 vrgl. Lat. A Kap. 22), macht die Hölle leer, indem er den Teufel feiner Herrfchaft entfetzt und die gefangenen Geifter mit fich fortführt (Kap. 23 ff.). Auch darin berührt fich unfere Erzählung noch fpeciell mit der Lehre der Marcioniten und anderer gnoftifcher Parteien, dafs die Juden, welche Jefum auf Veranftaltung des Teufels kreuzigen, als »des Teufels altes Volk« bezeichnet werden (Lat. A c. 20 vrgl. Eufeb. Alexandr. p. 22 ed. Augufti). Dagegen ift es allerdings der marcionitifchen Anfchauung gerade entgegengefetzt, wenn Kap. 24 des griechifchen Textes (vgl. Lat. B Kap. 25) die Befreiung aus der Unterwelt auf die altteftamentlichen Gerechten, die Patriarchen und

Propheten befchränkt zu werden fcheint [1]); denn die Marcioniten liefsen ähnlich wie eine ophitifche Partei Jefum grade die vom Demiurgen Verfolgten, den Kain, die Sodomiter, Aegypter u. f. w. aus der Hölle zum Himmel erheben (vrgl. Iren. haer. 1, 27, 3). Nach Kap. 18 giebt es freilich auch für die Heiden noch eine Möglichkeit, bei der Höllenfahrt Chrifti fich zu bekehren, was wenigftens die Annahme eines judenchriftlichen Urfprungs unferer Schrift nicht begünftigt.

Auch fonft berühren fich eine Reihe von Anfchauungen in unferer Schrift eng mit dem gnoftifchen Gedankenkreife. So die Vorftellungen vom Holz des Lebens und vom Oel der Barmherzigkeit, das vom Holze des Lebens genommen ift (vrgl. Kap. 19 mit der Lehre der Ophiten Orig. c. Cels. VI, 27 und dazu die ebionitifche Meinung Recogn. Clem. I, 45), das Gefpräch zwifchen Seth und dem Erzengel Michael im Paradiefe (Kap. 19, vrgl. Kap. 28 des latein. Textes A bei Tifchend. Evang. Apocr. p. 390 und die Nachweife bei Thilo I, 685 ff. [2])), die freilich auch bei Katholikern nicht feltene Gegenüberftellung des Holzes der Erkenntnifs und des Kreuzesholzes (Thilo I, 734 ff.), die Vorftellung vom Paradiefe als einer vom Himmel noch unterfchiedenen Region, die bis zur Weltvollendung den Frommen zum Aufenthalte dient, von den Pforten des Paradiefes und dem perfonificirten Flammenfchwerte, das den Eingang behütet, desgleichen die Gebete, welche die Seele auf dem Wege zum Paradiefe und beim Eintritte zu fprechen hat (vrgl. Kap. 25. 26 mit Orig. c. Cels. VI, 31. 33) u. a. m. Die meiften diefer Vorftellungen begegnen uns freilich auch bei den katholifchen Kirchenlehrern des 2. und 3. Jahrhunderts, mit denen fich unfere Schrift auch fonft noch vielfach berührt [3]). Dagegen ift die Erzählung von der Sendung Seths

---

[1]) Vrgl. die verwandte Vorftellung in dem angeblichen Citat aus Jeremias bei Juftin dial. c. Tryph. 72. Iren. haer. IV, 33, 1. 12. V, 31, 1.

[2]) Man füge hinzu Apocalypfis Mofis c. 9. 13 fq. (ed. Tifchend. apocal. apocr. p. 5. 7 fq.), desgleichen die Stelle aus dem Teftamentum Adami bei Wright, Contributions to the apocryphal literature p. 61 fq. Tranfitus Mariae ebendaf. p. 24 der englifchen Ueberfetzung.

[3]) Vrgl. über die Predigt des Johannes in der Unterwelt Thilo 679 ff. 732 ff. und dazu Overbeck quaeftionum Hippolytearum fpecimen p. 90 fq. Die Pforten und Riegel des Hades Thilo 717, der Antheil Satans an der Kreuzigung Chrifti, feine Täufchung, Ueberwältigung und Feffelung Thilo 701 ff. 715. 726 ff., das Holz des Lebens Thilo 686 ff., das Holz der Erkenntnifs und das Kreuzesholz Thilo 734 ff., die körperliche Geftalt der Seelen in der Unterwelt Thilo 768 ff., die Vorftellungen vom Paradies Thilo 748 ff. 778 und dazu die Apokalypfe des Mofes a. a. O., die Verfetzung des Henoch und

ins Paradies, um dort das Oel der Barmherzigkeit zu holen, ficher einem älteren Apokryphum, der Apokalypfe Adams oder dem Teftamente Seths entnommen, welches jüdifcher oder judenchriftlicher Abkunft zu fein fcheint [1]). Beftimmt auf gnoftifchen Urfprung weift die Stelle Kap. 17 hin, wo die aus dem Todtenreiche zurückgekehrten Simeonföhne bei dem Gott Elohim und dem Gott Adonai [2]) befchworen werden, ihre Erlebniffe wahrheitsgetreu zu erzählen. Allerdings gehört diefe Stelle dem Eingange der Erzählung, und noch nicht der von den Simeonföhnen übergebenen Schrift an, indeffen hindert nichts anzunehmen, dafs fie bereits im Eingange des unter dem Namen des Leucius Charinus verbreiteten Buches geftanden hat. In der gegenwärtigen Geftalt des Buches find wie faft überall bei diefen Literaturproducten die gnoftifchen Spuren möglichft verwifcht, daher fich auch nicht mehr mit Sicherheit angeben läfst, ob das Original aus marcionitifchen oder aus ophitifchen Kreifen ftamme. Mit dem *κήρυγμα Πέτρου* an welches noch Tifchendorf (a. a. O. p. LXVIII) denken möchte, hat unfere Schrift in keiner ihrer Recenfionen das Geringfte zu fchaffen. Dagegen bildete die Schilderung von Himmel und Hölle auch fonft einen beliebten Gegenftand pfeudepigraphifcher Schriftftellerei. In einer äthiopifchen Handfchrift des Britifchen Mufeums (cod. add. 16, 222 vrgl. Dillmann catal. p. 22) findet fich eine Schrift unter dem Titel Vifio Mariae Virginis, nach welcher Maria unter Führung ihres göttlichen Sohnes die Oerter der Seligen und Verdammten befucht und die gehabte Vifion dem Johannes erzählt, welcher fie niederfchreibt. Verwandt ift die Erzählung im fünften und fechsten Buche des fyrifchen Textes des Tranfitus Mariae, welchen Wright (Journal of Sacred literature Jan. u. April 1865) mitgetheilt hat und in den Obfequiis Mariae (bei Wright, contributions p. 47 fq). In der letztgenannten Schrift find es vielmehr die Apoftel, denen Chriftus durch den Erzengel Michael die Qualen der Verdammten zeigen läfft.

Die meiften Berührungen mit unferer Schrift finden fich in den Acten des Andreas und Paulus, die bisher nur in koptifchen

Elias mit ihren Leibern in das Paradies und ihre dereinftige Wiederkehr Thilo 759 ff., die Ueberfiedelung der Gerechten bei der Höllenfahrt Chrifti Thilo 780 ff. u. A. m.

[1]) Eine Bearbeitung liegt in der oben angeführten Apokalypfe des Mofes vor, vrgl. auch Rénan, Journal Afiatique 5 Serie Tom. II, p. 427 fq.

[2]) Per deum Heloi et per deum Adonai c. 17 Lat. B. *εἰς τὸν θεὸν τοῦ Ἰσραὴλ καὶ τὸν Ἀδωναΐ* Gr. per deum Adonai et per deum Ifrael Lat. A.

Handſchriften wiedergefunden ſind. Bruchſtücke daraus haben Zoëga (catal. codd. Copticorum p. 230) und Dulaurier (fragments traduits du copte p. 28 ſq.) mitgetheilt [1]). Paulus, welcher die vom Herrn beſuchten Orte der Unterwelt geſehen hat, erzählt, als er wieder heraufgekommen iſt, dem Andreas ſeine Erlebniſſe. Zuerſt berichtet er, daſs er den Verräther Judas geſehen und mit ihm über die Höllenfahrt Chriſti ſich unterredet habe. Als Chriſtus in dieſen Theil der Unterwelt herabgeſtiegen ſei, habe er alle dort befindlichen Seelen herausgeführt und nur die Seele des Judas zurückgelaſſen. Dann erzählt Paulus weiter: »Ich ſah die Straſsen der Unterwelt leer, Niemand wohnte daſelbſt, und die Thore, welche der Herr zerbrochen hatte, lagen in Trümmern. Sieh dieſes Stück Holz in meiner Hand, das ich mitgebracht habe: es war die Schwelle der Pforte, die der Herr zerſtört hat. Ich bemerkte auch in einem Theile der Unterwelt einen groſsen Raum von freundlichem Anſehen. Als ich nach ſeiner Beſtimmung fragte, antwortete man mir: Das iſt der Ort, wo Abraham, Iſaak, Jakob und alle Propheten wohnten. Darnach hörte ich eine Menge Schuldiger an einem anderen Orte ſchreien und ſeufzen; aber ich konnte ſie nicht bemerken. Als ich dann fragte, was das für Orte ſeien, ſagte man mir, es ſeien die, welche der Herr bei ſeiner Hadesfahrt nicht betreten hat: das iſt die Stätte des Heulens und Zähnklapperns, hier kommen die Mörder hin, die Giftmiſcher und diejenigen, welche die Kinder ins Waſſer werfen«. Auch dieſe Schrift ſcheint gnoſtiſchen Urſprungs zu ſein; doch läſſt ſich aus den bisher veröffentlichten Bruchſtücken nichts Sicheres ausmitteln.

Der gegenwärtige Text unſeres Buches kann, wie ſchon die Schilderung des Johannes als eines Eremiten zeigt (Kap. 18; Lat. B Kap. 21 und dazu die Stellen bei Thilo 679), nicht älter ſein, als die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts; auch der Sprachgebrauch [2]) ſcheint ein früheres Zeitalter zu verbieten. Die gnoſtiſche Grundſchrift mag ſchon in die erſte Hälfte des 3. Jahrhunderts gehören; jedenfalls iſt ſie beträchtlich älter als der erſte Theil unſerer Pilatusacten. Die katholiſche Bearbeitung dagegen gehört erſt in die Zeit, in welcher die Höllenfahrt Chriſti ein beliebtes Thema bei den kirchlichen Rednern

---

[1]) Vrgl. auch Tiſchendorf, apocalypſes apocryphae p. XLVII ſq. Nicolas, a. a. O. p. 288 ſq.

[2]) Vrgl. Ausdrücke wie *ἀρχιδιάβολος*, *ἀρχισατράπης*, *γηρεύειν* im Sinne von *ζητεῖν* und dazu Thilo p. 736 ff.; ferner das *πάσχα τῆς ἀναστάσεως* Kap. 27 u. A. m.

wurde. Dies war, wie Maury (a. a. O.) nachgewiesen hat, aber seit dem 4. Jahrhunderte der Fall (vrgl. auch Nicolas a. a. O. 288 sq., 378 sq.). Spätestens aber kann sie in die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts gehören. Die beiden lateinischen Uebersetzungen stammen dagegen aus noch weit späterer Zeit, um von den im Texte A hinzugekommenen Stücken am Schluss (Kap. 28, vgl. dazu Thilo 789) völlig zu schweigen. Eusebios von Alexandrien (5. oder 6. Jahrhundert) hat unser Buch wesentlich in der gegenwärtigen Gestalt benutzt, doch in einer dem Texte, aus welchem die lateinische Uebersetzung A geflossen ist, nahestehenden Recension. Auch Cäsarius von Arles (5. Jahrhundert) scheint unsere Erzählung zu kennen und nachzubilden (hom. III de paschate in Bibl. Patr. Max. VIII, 821 vrgl. Thilo 738). In noch frühere Zeit würden wir geführt werden, wenn bereits Ephrem der Syrer den zweiten Theil unserer Pilatusacten vor sich gehabt hätte. In Ephrems Nisibenischen Hymnen findet sich nämlich eine ganze Reihe von Gedichten, welche die Befreiung der gefangenen Seelen aus der Unterwelt in weitausgesponnenen Gesprächen zwischen dem Teufel und dem Tode behandeln [1]). Indessen ist eine wörtliche Berührung mit unserer Schrift bei aller Verwandtschaft des Inhalts nirgends ersichtlich.

---

[1]) Ephraemi Syri carmina Nisibena ed. Bickell Leipzig 1866 carm. 35—41, und dazu hymn. 8 de paradiso in Ephr. opp. ed. Rom. III, 586—588 vgl. III, 312b ed. Rom. u. ö.

KIEL
DRUCK VON SCHMIDT & KLAUNIG.
1871.